

Unsere Archive



MITTEILUNGEN AUS DEN RHEINLAND-PFÄLZISCHEN UND SAARLÄNDISCHEN ARCHIVEN

von Beate Dorfey und Mario Kramp

Mord im Museum. 100 Jahre Tod im Rheinland. Mysteriöse und mörderische Objekte aus den Beständen des Landesarchivs Koblenz im Historischen Gewölbe des Mittelrhein-Museums.

von Christian ... 8

Vorankündigung ... 9

„60 Jahre ... von Beate Dorfey ... 10

Auf den Spuren ... von Paul ... 12

Neue Wege ... seine Bilder ... von Paul ... 15

„Was liegt ... Kirchen ... von Andre ... 16

Bibelstudium ... von Gabrie ... 16

Zentralarchiv ... von Gabrie ... 17

Broschüre ... von Gabrie ... 18

Fach ... 19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

In diesem Heft lesen Sie u. a.:

Die Türken kommen – Mozart-Ausstellung in Koblenz

Digitalisierung im Archiv – Möglichkeiten und Grenzen



Inhaltsverzeichnis

Seite

Ö f f e n t l i c h k e i t s a r b e i t i n d e n A r c h i v e n

„Die Türken kommen! Exotik und Erotik: Mozart in Koblenz und die Orient-Sehnsucht in der Kunst“ (Arbeitstitel). Eine Ausstellung des Mittelrhein-Museums, des Landeshauptarchivs Koblenz und des Stadtarchivs Koblenz.....	4
von Beate Dorfey und Mario Kramp	
Mord im Museum. 100 Jahre Tod im Rheinland. Mysteriöse und mörderische Objekte aus den Beständen des Landeshauptarchivs Koblenz im Historischen Gewölbe des Mittelrhein- Museums Koblenz.....	8
von Christine Goebel	
Vorankündigung: Gemeinsame Landesausstellung zum Thema „60 Jahre Rheinland-Pfalz – Einheit in Vielfalt“ (Arbeitstitel).....	9
von Beate Dorfey	
Auf den Spuren Napoleons im Saarland	10
von Paul Burgard/Peter Wettmann-Jungblut	
Neue Wege im Jubiläumsjahr. Das Landesarchiv Saarbrücken forciert mit neuen Projekten seine Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.....	12
von Paul Burgard	
„Was liegt wo?“ – Das Online-Verzeichnis der pfälzischen und rheinhessischen Kirchenbücher	15
von Andrea Kraft	
Bibelausstellung im Zentralarchiv. Deutschsprachige Bibeldrucke vor Luther.....	16
von Gabriele Stüber	
Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer. Beständeübersicht im Internet	16
von Gabriele Stüber	
Broschüre zum 75jährigen Archivjubiläum	17
von Gabriele Stüber	

F a c h t a g u n g e n

61. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 25. April 2005 im Ministerium für Umwelt und Forsten, Mainz	18
von Andrea Grosche-Bulla	
Kommunales E-Government in Rheinland-Pfalz.....	19
von Wolfgang Neutz	
62. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 7. November 2005 in Saarbrücken	23
von Wolfgang Müller	
Fotografie und Digitalisierung. Möglichkeiten und Grenzen in der archivischen Praxis	25
von Gerald Maier	
Rechtsfragen rund um's archivierte Bild.....	33
von Harald Müller	

N a c h r i c h t e n a u s d e n A r c h i v e n

Wichtige Dokumente zum Nationalsozialismus in der Pfalz nach 60 Jahren zurückgekehrt	39
von Paul Warmbrunn	
Handgezeichnete Karten zur Uraufnahme der Pfalz im Landesarchiv Speyer.....	43
von Andrea Kraft	
Kauf eines Atlases des Steinkohlenbeckens an der Saar von 1932	44
von Michael Sander	
Nachruf Dr. Wolfgang Eger	46
von Gabriele Stüber	
Liste der Mitarbeiter/innen	47
Erschienen, im Druck, in Arbeit	47

Öffentlichkeitsarbeit in den Archiven

Die Türken kommen!

Exotik und Erotik: Mozart in Koblenz und die Orient-Sehnsucht in der Kunst (Arbeitstitel)

Mittelrhein-Museum, 25. November 2006 bis 18. Februar 2007

Eine Ausstellung des Mittelrhein-Museums, des Landeshauptarchivs Koblenz und des Stadtarchivs Koblenz unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz und des Botschafters der Republik Österreich in Deutschland

von Beate Dorfey und Mario Kramp

Das Jahr 2006 steht ganz im Zeichen von Wolfgang Amadeus Mozart. Zahlreiche Orte in Österreich und Deutschland gedenken dieses großen Komponisten – auch Koblenz. Hier machte das „Wunderkind“ 1763 auf seiner großen Europareise einige Tage Station, und 1787 wurde das Koblenzer Theater mit Mozarts „Türkenoper“ *Die Entführung aus dem Serail* eingeweiht. Zu diesem Anlass ließ Kurfürst Clemens Wenzeslaus seine Hofkapelle als Janitscharen verkleidet auftreten und stattete sein Orchester mit „türkischen“ Instrumenten aus, um auf dem Höhepunkt der „Türkenmode“ ein möglichst authentisches Ambiente zu schaffen und der Oper so den entsprechenden prunkvollen Rahmen zu geben. Noch heute sind die originalen Kostümentwürfe für diese Aufführung aus dem Jahr 1787 in Privatbesitz erhalten – Grund genug, das Thema Mozart und die Türken in den Mittelpunkt der Ausstellung zu stellen.

Insgesamt spannt die Ausstellung einen zeitlichen Bogen vom 17. bis ins 19. Jahrhundert sowie einen geographischen von Koblenz über Wien bis Istanbul. Ausgehend von der Verflechtung Mozarts mit Koblenz werden über die musikgeschichtlichen Aspekte hinaus wichtige kunsthistorische, politische und gesellschaftliche Themen beleuchtet: von den Türkenkriegen bis zur Faszination des Orients, von der Malerei bis zum Kunstgewerbe, von der Mode bis hin zur Gesellschaftskritik durch Aufklärung und Freimaurertum. Durch den Schwerpunkt der europäischen Wahrnehmung der türkischen Kultur im Wandel von der Bedrohung zu Faszination hat sie zudem überaus aktuelle Bezüge in europäischer Dimension.

Zur Ausstellung ist ein reich illustrierter wissenschaftlicher Katalog vorgesehen, der neben den wichtigsten Exponaten auch vertiefende Essays zu den Themen der sich wandelnden Wahrnehmung

der Türken von der Bedrohung zur Mode, zu Mozart und Koblenz und zur Türkenmode und türkischen Motiven in der bildenden Kunst beinhalten wird.

Von der Bedrohung zur Faszination

Jahrhundertlang galten sie als dunkle Bedrohung, zu deren Bekämpfung auch in der kurtrierischen Bevölkerung regelmäßig Steuern zur Finanzierung von Truppen erhoben wurden, um ihr Eindringen nach Westeuropa zu verhindern. Höhepunkt war die Belagerung Wiens 1683, als die Armee Kara Mustafa Paschas buchstäblich erst in letzter Sekunde besiegt werden konnte. Prunkvolle, noch nie zuvor in Deutschland gezeigte Waffen aus der „Türkenbeute“ der Fürsten Esterhazy geben ein anschauliches Bild der Auseinandersetzungen; ihnen gegenüber stehen die noch heute in Privatbesitz befindlichen Waffen aus rheinischen Adelshäusern, deren Mitglieder bei der Verteidigung von Wien mitkämpften.

Mit Nachlassen der militärischen Bedrohung wurde aus der Furcht vor den Türken Neugier und Faszination für das Fremdartige und Exotische. War das Bild des Orientalen mit Turban bisher in christlichen Darstellungen als Gegensymbol des Heiden präsent, so fand es nun positiv Eingang in Kunst und Kultur. Türkische Produkte wie Kaffee, Gewürze, Mais oder Tulpen hielten Einzug in die westeuropäische Gesellschaft, aber auch in der Kleidung, in der Malerei und im Kunstgewerbe bis hin zu Porzellan galten türkische Motive als schick. Zahlreiche Objekte, Gemälde und Porzellane dokumentieren dies ebenso wie eine Installation zum Thema Kaffee, dem wegen seiner Bedeutung in der europäischen Hochgesellschaft ein eigener Raum gewidmet ist. In der Musik wurden die türkischen Janitscharenkapellen besonders populär.

Seit 1720 der polnische König eine solche Janitscharenkapelle vom türkischen Sultan erhalten hatte, strebte jeder europäische Hof danach. Die für die Janitscharenmusik typischen Rhythmusinstrumente fanden rasch Eingang in die Militärmusik, ermöglichten sie doch erst ein Marschieren in geordneter Formation. Der erste Teil der Ausstellung ist diesem Wandel von der Bedrohung zur Faszination gewidmet und illustriert anhand zahlreicher wertvoller Objekte sowohl die Kunstfertigkeit der osmanischen Kultur als auch deren Eindringen in die europäische Kunst.

Begegnungen: Der Austausch von Gesandtschaften

Mit dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen begann eine Phase des regen diplomatischen Austauschs: Türkische Gesandtschaften besuchten die europäischen Herrscherhäuser, europäische Gesandte lernten die Hohe Pforte in Istanbul kennen. Beeindruckende Gemälde, Aquarelle und Stiche geben Zeugnis von diesem ersten Sichkennenlernen zweier Kulturen. Erstmals sah die Bevölkerung einen echten Türken, erstmals sahen Europäer die Pracht des Sultanshofs mit eigenen Augen. Das Ergebnis waren realistische Darstellungen, die die bisherigen Vorstellungen als Phantasie enttarnten und ein neues Licht auf die Kultur der anderen warf. Daher ist diesem Aspekt in der Ausstellung breiter Raum gewidmet, der mit den Zeichnungen Chodowieckis zum Besuch des türkischen Gesandten in Berlin 1763 und den Gemälden Van Mours über den Aufenthalt des niederländischen Gesandten am Sultanshof kunsthistorisch herausragend besetzt ist.

Mozart in Koblenz 1763

In Mittelpunkt der Ausstellung stehen dann die Beziehungen Mozarts zu Koblenz. Am 9. November 1763 besucht eine türkische Gesandtschaft Friedrich den Großen in Berlin. In diesem Jahr endet zugleich der Siebenjährige Krieg, Johann Philipp von Walderdorff, ein großer Förderer von Kunst und Musik, wird als neuer Trierer Kurfürst in sein Amt eingeführt. Die Familie Mozart unternimmt im gleichen Jahr eine „Tournee“ im Rheinland von Frankfurt über Mainz und Koblenz nach Bonn. Das siebenjährige „Wunderkind“ Mozart spielt im September 1763 in Koblenz-Ehrenbreitstein vor dem Kurfürsten in dessen Residenz in der Philippsburg. Eine plötzliche Krankheit des kleinen Mozart führt dazu, dass die Familie länger in Koblenz bleibt als vorgesehen. Vater Leopold Mozart

nutzt dies, um Kontakte zu den wichtigen Familien vor Ort zu knüpfen. Sein Sohn wird nach seiner Genesung auch vor weiteren hochgestellten Persönlichkeiten der Stadt im Gasthof „Zu Den Drei Reichskronen“ im Entenpfuhl, aber auch in verschiedenen Adelssalons (u. a. im Haus von Lothar Franz Freiherr von Kerpen) spielen. Da aus jener Zeit nur Weniges erhalten blieb (selbst das Gasthaus „Drei Reichskronen“ am Entenpfuhl wurde 1944 bei einem Bombenangriff zerstört), wird sich die Ausstellung dem Umfeld des Besuchs Mozarts widmen und gleichzeitig einen Einblick in das Musikleben am Koblenzer Hof bieten.

Das neue Koblenzer Stadttheater und Mozarts „Entführung aus dem Serail“ 1787

24 Jahre später hatte sich die Situation grundlegend gewandelt. Mozart feiert Triumphe als international gefragter Komponist in Wien, in Koblenz residiert seit 1768 Kurfürst Clemens Wenzeslaus, ein sächsischer Prinz, der mit seiner Schwester Kunigunde etwas vom Glanz des Dresdner Hofes an den Rhein bringt. Die Ehrenbreitsteiner Residenz wird aufgegeben zugunsten des prächtigen und hochmodernen Schlossneubaus am Koblenzer Rheinufer. Gleichzeitig wandelt sich die Gesellschaft: zur höfischen Tradition des Adels tritt das Repräsentationsbedürfnis des aufgeklärten städtischen Bürgertums. Der Kurfürst lässt in Nachbarschaft zum neuen Schloss und als Erweiterung der Altstadt die „Clemensstadt“ bauen. Hier wird 1787 das neue Stadttheater eröffnet, eingeweiht am 22. November 1787 am Namenstag und in Gegenwart des Kurfürsten mit Mozarts „Türkenoper“ *Die Entführung aus dem Serail*.

Die Türkenmode und Mozarts „Entführung aus dem Serail“

Auf dem Höhepunkt der „Türkenmode“ verfasste Mozart in Wien im Auftrag von Kaiser Joseph II. diese Oper als (erstes) „deutsches Singspiel“, die mit überwältigendem Erfolg am 16. Juli 1782 in Wien uraufgeführt wurde. Doch nicht nur Ort der Handlung war türkisch: Erstmalig wurde in dieser Oper die beliebte Janitscharenmusik nicht nur zur Verdeutlichung des türkischen Kolorits eingesetzt, sondern eine echte Verschmelzung türkischer und europäischer Kunstmusik vorgenommen.

Auch inhaltlich weist die *Entführung* deutlich über die Darstellung der Türken in ihrer bisher stereotyp-komischen Zeichnung hinaus: Bassa

Selim, der türkische Sultan, erscheint als Idealbild des aufgeklärten, großmütigen Herrschers und zeigt damit eine deutliche Nähe zu Lessings *Nathan der Weise*, so dass sich aus dieser Oper zwei Darstellungsstränge für die Ausstellung ableiten lassen, deren erster den Bereich Aufklärung, religiöse Toleranz und Freimaurertum (Mozart selbst war seit 1784 Mitglied der Freimaurer) beinhaltet, während der zweite sich der Wirklichkeit und dem Mythos des Bildes vom Serail in der europäischen Kunst und Kultur widmet. Prachtvolle Gemälde und selten gezeigte Aquarelle des bedeutendsten Malers des osmanischen Sultanshofes im 18. Jahrhundert, Jean-Baptiste Van Mours, zeichnen ein eindrucksvolles Bild vom Prunk des osmanischen Sultanshofes zu Beginn des 18. Jahrhunderts und führen so ein in eine Welt voller Exotik und Faszination.

Die Koblenzer „Janitscharen“

Dass das Koblenzer Stadttheater ausgerechnet mit Mozarts *Entführung aus dem Serail* eröffnet wurde, hängt mit der dortigen Verpflichtung des Schauspielregisseurs Johann Heinrich Böhm und seiner Truppe zusammen, ein enger persönlicher Freund Mozarts, der gerade in Wetzlar weilte und als Ersatz für das Ensemble von Karl August Dobler einsprang. Die Wahl dieser Oper passte zudem gut zum Gesamtkonzept des Koblenzer Theaters, war es doch auch Wunsch des Kurfürsten von Anfang an als „*Concerthaus mit einem Billard und Caffeeschenk*“ gedacht, in dem neben Komödien, Schauspielen und Opern auch Karnevalsballen für die Koblenzer Bürgerschaft stattfinden sollten. Die Finanzierung dieses Baus übernahm der Privatsekretär der Schwester des Kurfürsten, Franz Joseph Schmitz, dessen bürgerlicher Charakter auch in den Entwürfen des Architekten Peter Joseph Krahe zum Ausdruck kam, der auf Logentrennwände verzichtete und die Ränge lediglich durch unauffällige Abtrennungen unterteilte.

An der festlichen Einweihung des Theaters am 22. November 1787 nahmen auch Mitglieder der kurfürstlichen Hofkapelle im Orchester teil, aber auch der Militärkapelle des Kurfürsten, die in türkischen Gewändern die Janitscharenkapelle bildeten. Die Kostümentwürfe stammen wohl von Johann Matthias Steireiff oder dessen Sohn, die beide wiederum dem Kreis der Koblenzer bzw. Ehrenbreitsteiner Hofmaler angehörten. Die in Privatbesitz noch erhaltenen Figurinen stellen die männlichen Protagonisten aus Mozarts Oper dar sowie sämtliche Mitglieder der

„türkischen Musik“. Die kulturhistorisch kostbaren Entwürfe werden in diesem Zusammenhang erstmals öffentlich präsentiert. Dargestellt werden darüber hinaus auch Musikinstrumente der Zeit, insbesondere die für die türkische Musik typischen wie Trommeln, Triangeln und Zimbeln sowie die sich daraus entwickelnden Schellenbäume. Ergänzt werden sie durch türkische Instrumente aus dem Besitz der Gesellschaft der Musikfreunde Wien, aber auch Gemälde, Stiche und Porzellane illustrieren eindrucksvoll die Bedeutung und Beliebtheit türkischer Musik in europäischen Theatern.

Die „Kurtrierische Hofschauspielertruppe“, wie sich das von Böhm zusammengestellte Ensemble nennen durfte, gab noch ein weiteres bedeutendes Konzert. Bei der Krönung Kaiser Leopolds II. am 15. August 1790, bei der auch Mozart anwesend war, versuchten die drei rheinischen Kurfürsten, sich in der Pracht ihres Auftritts in Frankfurt am Main gegenseitig zu überbieten. Kurfürst Clemens Wenzeslaus brachte seine „Koblenzer Janitscharen“ mit, die in Frankfurt mit eigens beschafften türkischen Instrumenten mit der *Entführung aus dem Serail* erneut auftraten, auch diesmal waren es wohl Mitglieder der kurfürstlichen Militärkapelle, die die Janitscharenkapelle bildeten.

Türkenmode und Exotismus in der Kunst des 18. und 19. Jahrhunderts

Mit der *Entführung aus dem Serail* waren also die Türken nach Koblenz gekommen, genauer gesagt: die Türkenmode. Der Schlussteil der Ausstellung ist dementsprechend dieser Türkenmode und ihrer Entwicklung gewidmet, insbesondere der Frage, wie man sich bis in das 19. Jahrhundert hinein die Türkei vorstellte. Mozarts Oper mit ihrer verwickelten Liebesgeschichte im Serail des türkischen Paschas und Darstellungen des Harems boten neben dem malarischen Reiz vor allem Anlass zu verträumten bis erotisch aufgeladenen Fantasien. Seit den *Erzählungen aus Tausendundeiner Nacht* beflügelte der Harem die Phantasie der Europäer als Ort ungezügelter Leidenschaft und Freizügigkeit. In immer neuen Variationen wurde das Motiv der wollüstigen Sklavin auf die Leinwand gebannt, wie einige eindrucksvolle Gemälde in der Ausstellung zeigen werden.

Daneben treten erste wissenschaftliche Reisen in die Türkei, die ein zutreffenderes Bild des Landes und der dortigen Verhältnisse übermittelten. Eine erste realistische Anschauung der Türken

erhielt die Koblenzer Bevölkerung 1867 mit dem Besuch des türkischen Sultans Abdul Asis II., der vom preußischen Königspaar während seiner Europareise in Koblenz empfangen wurde und dessen Gastgeschenke noch heute im Besitz des Mittelrhein-Museums sind. Doch die Exotik der Türkei büßte nichts von ihrer Anziehungskraft ein, wie Bilder des Koblenzer Malers Alexander Zick, das türkische Beistelltischchen aus dem Besitz des österreichischen Kronprinzen Rudolf sowie das Tulpenservice der Kaiserin Sissi belegen, die den Abschluss der Ausstellung bilden.

Rahmen und Begleitprogramm

Die Ausstellung soll integrativer Bestandteil der umfassenden Aktivitäten des „Mozartjahres Koblenz 2006“ sein und sich auch in der gemeinsamen Bewerbung wieder finden.

Sie widmet sich vornehmlich der Zeit Mozarts, dem 18. Jahrhundert, und stellt somit eine Bereicherung dieses Programms dar. Mit ihrem Ausblick in das 19. Jahrhundert bildet sie eine sinnvolle Ergänzung und chronologische Hinführung zur geplanten Ausstellung im Ludwig Museum Koblenz, das sich der Mozart-Rezeption in der Moderne (Slevogt und Chagall) widmet.

In Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner Stadttheater Koblenz werden musikalische auf Mozart und das Thema der „Türkenmode“ bezogene musikalische Darbietungen inmitten der Ausstellung durchgeführt.

Ergänzt werden diese Aktivitäten durch ein Angebot an Führungen, Workshops und Sonderveranstaltungen für Kinder, Schüler und Erwachsene.

Die Schulen sollten in der gemeinsamen Bewerbung eigens angesprochen werden, da diese Ausstellung nicht nur einen hochinteressanten Einblick in die Kultur des 18. Jahrhunderts bietet, sondern auch in der Grundfrage des Wandels der Wahrnehmung des „Fremden und Exotischen“ Anstöße für aktuelle gesellschaftliche und politische Fragen gibt.

Eine Zusammenarbeit mit der türkischen oder türkischstämmigen Minderheit unserer Region wird begrüßt und angestrebt.

Das Angebot eines im Rheinland lebenden türkischen Regisseurs, hierzu in einem eigenen Raum einen aktuellen und kritischen Dokumentarfilm über die Kulturgeschichte Istanbuls zu präsentieren, liegt bereits jetzt vor.

Ort:

Mittelrhein-Museum Koblenz
Florinsmarkt 15-17
56068 Koblenz

Dauer:

25. November 2006 bis 18. Februar 2007

Öffnungszeiten:

Di-Sa 10:30 bis 17:00 Uhr; Sonn- und Feiertage
11:00 bis 18:00 Uhr (Neujahr geschlossen)

Führungen:

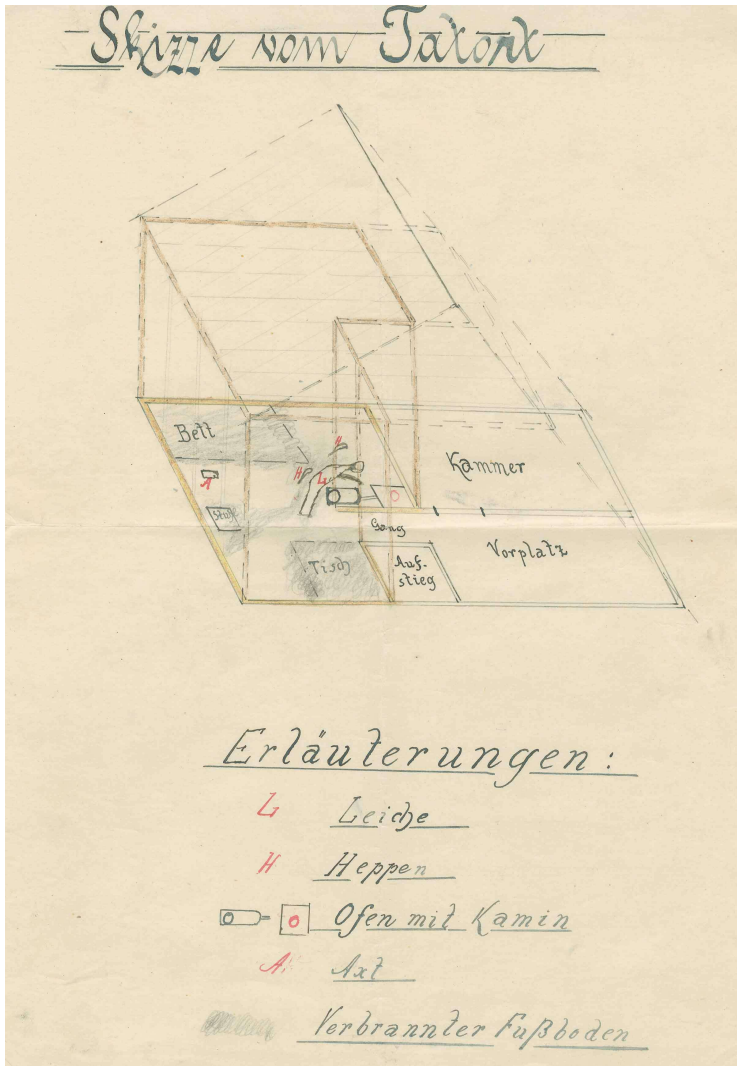
auf Anfrage 0261 12925-20 oder
Fax 0261 12925-00

Nähere Auskünfte:

Tel. 0261 9129-103 oder 0261 12925-20

Mord im Museum 100 Jahre Tod im Rheinland

Mysteriöse und mörderische Objekte aus den Beständen des Landeshauptarchivs Koblenz im Historischen Gewölbe des Mittelrhein-Museums Koblenz



Im Rahmen der „Criminale Koblenz 2006“ präsentiert das Mittelrhein-Museum in Zusammenarbeit mit dem Landeshauptarchiv Koblenz vom 29. April bis zum 23. Juli eine Ausstellung über spektakuläre Mordfälle aus 100 Jahren Geschichte an Rhein und Mosel. Die Eröffnung der Ausstellung mit Kriminacht findet am 28. April ab 19:00 Uhr im Historischen Gewölbe des Mittelrhein-Museums Koblenz statt.

Ende April 2006 steht ganz Koblenz im Zeichen der „Criminale“, zahlreiche Krimiautoren geben sich in der Stadt an Rhein und Mosel die Ehre. So auch im Historischen Gewölbe des Mittelrhein-Museums, wo geheimnisvolles, schauerliches und vor allem authentisches Beweis- und Anschauungsmaterial spektakulärer Mordfälle unseres Landes aus den umfangreichen Beständen des Landeshauptarchivs Koblenz erstmals öffentlich präsentiert wird: Tatwaffen, Objekte und Dokumente geben einen ungewöhnlichen Einblick in die Abgründe des Verbrechens.

Die Ausstellung „Mord im Museum“ wird begleitet von zwei Veranstaltungen unter Hochspannung: Zur Eröffnung wird zur Krimi-Nacht mit den Autoren Carola Clasen und Jürgen Ehlers geladen und am 21. Mai zu einer kriminellen Begegnung mit Kramp & Kramp: Mord in der Eifel.

Christine Goebel

Vorankündigung

Gemeinsame Landesausstellung zum Thema: „60 Jahre Rheinland-Pfalz – Einheit in Vielfalt“ (Arbeitstitel) Mai bis Juli 2007

Am 18. Mai 1947 entschieden sich die Rheinland-Pfälzer in einer Volksabstimmung mehrheitlich für das neue Land Rheinland-Pfalz, das im Sommer 1946 auf Befehl der französischen Besatzungsmacht gegründet worden war. 60 Jahre später beleuchtet eine große Landesausstellung die Anfangsjahre des jungen Landes, das sich unter schwierigen Umständen behaupten und seinen Platz in der Bundesrepublik Deutschland finden musste.

Erstmals haben sich die Kultureinrichtungen des Landes und der Stadt Koblenz unter der Federführung des Landeshauptarchivs Koblenz zusammengefunden, um gemeinsam eine große Landesausstellung zum Landesjubiläum vorzubereiten, die den regionalen Besonderheiten dieses zusammengesetzten Landes ebenso entspricht wie den sie einigenden Faktoren. Unter der verbindenden Klammer eines gemeinsamen Kernteils, der – vom Landeshauptarchiv erarbeitet – in die zentralen übergeordneten Fragestellungen und Themen gleichsam wie ein Portal einführt, werden an unterschiedlichen Standorten diese Aspekte aufgegriffen und aus der regionalen Sicht vertieft und ergänzt. Die beiden Hauptausstellungen in Koblenz, die vom Landeshauptarchiv, dem Mittelrhein-Museum und dem Stadtarchiv Koblenz konzipiert wird, und in Speyer, entwickelt vom Historischen Museum

der Pfalz und dem Landesarchiv Speyer, decken die gesamte Breite der Thematik ab: Trümmerjahre und Wiederaufbau, wirtschaftlicher Aufschwung und Wiederbelebung von Kunst, Kultur, Bildung und Freizeit, aber auch politische Fragen, das Verhältnis zur Besatzungsmacht sowie soziale Konflikte werden anhand zahlreicher Objekte aus der Sicht des nördlichen bzw. südlichen Landesteils dargestellt. Flankiert werden diese beiden Hauptausstellungen von weiteren, die besondere Aspekte aufgreifen: So präsentiert das Landesmuseum Koblenz eine Ausstellung zur Problematik der Vertriebenen und Flüchtlinge, das Landesbibliothekszentrum widmet seinen Beitrag der literarischen Welt der Nachkriegsjahre und das Landesmuseum Mainz stellt die Bildende Kunst und die Aufbauleistungen der Denkmalpflege in den Mittelpunkt seiner Schau. Gemeinsam mit der gleichfalls assoziierten Landeszentrale für politische Bildung sollen eigene pädagogischen Begleitprogramme entwickelt werden. Ein reich bebildertes Ausstellungsjournal kann an jedem Standort erworben werden, eine eigene Internet-Seite lädt zum Nachlesen ein.

Nähere Auskünfte sind unter
Tel. 0261 9129-103/104/117 erhältlich.

Beate Dorfey

Auf den Spuren Napoleons im Saarland

Im Landesarchiv Saarbrücken wurde am 14. Februar im Beisein von etwa 100 geladenen Gästen die Wanderausstellung „200 Jahre Code civil im Rheinland“ eröffnet; die Ausstellung wurde von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Saarbrücken und den Oberlandesgerichten Koblenz und Zweibrücken mit Unterstützung der Justizminister der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Nach der Begrüßung durch Direktor Dr. Ludwig Linsmayer führten drei Vorträge der auch musikalisch untermalten Veranstaltung aus unterschiedlichen Perspektiven in die Thematik ein, die von Wolfgang Schild, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Prof. Dr. Heinz-Günther Borck, Direktor der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, und Dr. Peter Wettmann-Jungblut gehalten wurden.

Als Napoleon mit seinen siegreichen Truppen durch Europa zog, war das Saarland eines der ersten deutschen Territorien, das die Revolution zu spüren bekam. 1793 brannte das Saarbrücker Schloss, und fünf Jahre später gehörte das Saar-Departement als eigenständige Verwaltungseinheit zum neuen linksrheinischen Frankreich. Doch Bonaparte kam nicht nur als Feldherr und Eroberer. Mit dem 1804 eingeführten „Code civil“, der eine Zeit lang seinen Namen trug, brachte Napoleon auch die privatrechtlichen Errungenschaften der Französischen Revolution an die Saar, d. h. vor allem die Freiheit der Person und des Eigentums, die Vertrags- und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, die Rechtsgleichheit aller Bürger und die Laizität des Staates. Das Revolutionäre des Code civil liegt andererseits aber auch darin, dass er das komplette alte Recht der von ihm behandelten Materie aufhebt und somit das von Herkunft und Tradition beherrschte Rechtsdenken des Ancien Régime vollständig negiert. Noch das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten wurde 1794 nur als ergänzend zum Gemeinen Recht implementiert, es ließ partikulare Stadtrechte und regionale Rechtsordnungen wei-

terhin zu und sogar in einer Vorrangstellung bestehen. Der Code civil hingegen ist das erste europäische Rechtsbuch, das mit den traditionellen Rechtsquellen Tabula rasa macht, und zwar zugunsten des auf Einheit und Einheitlichkeit zielenden Rechts einer neuartigen Staatsgewalt, deren Herrschaft nun nicht mehr ständische geschichtete Untertanen, sondern freie und rechtlich gleiche Staatsbürger betrifft.

Der Code civil als Prototyp des bürgerlichen Rechts hat in unserer Region tiefe Spuren hinterlassen, die bis in die jüngere Vergangenheit reichen. Zusammen mit vier weiteren Kodifikationsprojekten Napoleons – dem Code de procédure civile von 1806 mit dem Prinzip des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, dem Code de commerce von 1807, dem Code d’instruction criminelle von 1808 mit Akkusationsprozess und Geschworenengerichten sowie dem Code pénal von 1810 –



trug er entscheidend zur Modernisierung und Vereinheitlichung von Recht und Justiz bei. Auch nach dem Ende der französischen Herrschaft blieben diese Reformen bestehen, weil sie von den Bewohnern an Saar, Blies und Nahe als „Rheinisches Recht“ und „Rheinische Institutionen“ erfolgreich gegen die Ansprüche der neuen preußischen, bayerischen oder sachsen-coburgischen Herren verteidigt werden konnten. Lediglich das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld bildete hierbei eine Ausnahme, denn hier galten zwar der Code civil und das vierte Buch des Code pénal, in anderen strafrechtsrelevanten Fällen jedoch das oldenburgische Strafgesetzbuch und die oldenburgische Prozessordnung; zudem waren gegen den Willen der Bevölkerung die Schwurgerichte und die Öffentlichkeit des Verfahrens abgeschafft worden.

Dass die französische Rechts- und Gerichtsverfassung in der preußischen Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg unverändert bestehen blieb, war vor allem zwei Umständen zu verdanken: Die gegenteiligen Pläne des preußischen Justizministers Kircheisen stie-

ßen auf den entschiedenen Widerstand der Bevölkerung, die weiterhin die Vorzüge ihres „Besatzungsrechts“ genießen wollte, und der Juristen, die nach 15 Jahren des Judizierens nach ausschließlich französischem Recht mit den napoleonischen Gesetzbüchern vertrauter waren als mit dem Allgemeinen Landrecht. Zum andern entzog Kanzler Hardenberg mit Genehmigung des Königs dem Justizministerium das Rheinlandproblem und setzte die Immediat-Justiz-Kommission ein, die sich unter dem Vorsitz des liberalen Rheinländers Sethe für die Beibehaltung der wichtigsten Institute des französischen Rechts entschied. Nach 1826 wurde dann vor allem der rheinische Provinziallandtag zum Zentrum des Kampfes für die Beibehaltung des französischen Rechts. Seine Debatten sorgten für eine entsprechende öffentliche Meinung von großer Durchsetzungskraft, über die sich auch die Berliner Regierung nicht hinwegzusetzen wagte.

Selbst die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland im Jahr 1900 bedeutete noch nicht das Ende des französischen Rechts im Saarland: Nachbarschaftsrechte aus dem alten Kodex zum Beispiel galten noch bis 1973. Vieles zu diesem wichtigen Kapitel europäischer Geschichte, das aus juristischen Gründen ebenso interessant ist wie aus kulturhistorischen, erfährt man in der Ausstellung, die vom 14. Februar bis 13. April im Landesarchiv Saarbrücken zu sehen

ist. Neben einer Vielzahl von Schautafeln, die einen informativen Überblick über die Entwicklung vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart geben, sind auch einige Schätze aus den Beständen des Hauses zu bestaunen, die die enge Verbindung des Saarlandes zum Code civil dokumentieren. Alte Gesetzbücher gehören dazu, so zum Beispiel die Sammlung des berühmten Homburger Publizisten und demokratischen Vorkämpfers in Deutschland, Philipp Jacob Siebenpfeifer. Urkunden und Akten vom Ende des 18. Jahrhunderts, die wie die Protokolle des konstitutionellen Zirkels von St. Wendel belegen, wie sich führende saarländische Familien für die Verbreitung der (Menschen)Rechte engagierten. Oder auch ein Einblick in das 200 Jahre alte Zivilstandsregister von Altheim, das die alten Kirchenbücher ablöste und somit Zeugnis gibt von jenem säkularen Wandel, der von der Französischen Revolution eingeleitet wurde. Alte Land-, Bann- und Katasterkarten setzen zusätzliche optische Akzente in der Ausstellung. Die kartographischen Werke sind aber nicht nur aus ästhetischen Gründen einen Besuch wert, sondern auch, weil sie selbst Teil einer vielfältig faszinierenden Rechtsgeschichte sind, die mit der Entwicklung und Entfaltung des „Code civil“ einen glanzvollen Höhepunkt erlebte.

Paul Burgard/Peter Wettmann-Jungblut



Neue Wege im Jubiläumsjahr

Das Landesarchiv Saarbrücken forciert mit neuen Projekten seine Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Im Zeichen von Globalisierung und kulturellen Umbrüchen wächst die Bedeutung des Archivs als kollektives Gedächtnis der Gesellschaft. Um unser kulturelles Erbe für die kommenden Generationen zu bewahren und einen aktiven Umgang mit ihm auch in Zukunft zu ermöglichen, müssen sich Archive deshalb als Orte gesellschaftlicher Erinnerung und Bewusstseinsbildung neu formatieren.

Auch das saarländische Landesarchiv in Saarbrücken als das kollektive Gedächtnis des jüngsten der alten Bundesländer sieht sich mit diesen Herausforderungen konfrontiert. Neben einer Fülle von Aufgaben, die es im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zur Sicherung, Verwahrung, Pflege und Erschließung archivwürdiger Unterlagen wahrnimmt, befasst es sich deswegen seit geraumer Zeit mit einer ganzen Reihe von kulturellen und bildungspolitischen Maßnahmen. Dazu zählen beispielsweise der Aufbau beziehungsweise die Intensivierung der Kooperation mit Universität, Schulen, Museen oder Vereinen. Dazu gehört aber auch die Intensivierung der klassischen Öffentlichkeitsarbeit (Berichterstattung in Print- und elektronischen Medien, Tag der Offenen Tür etc.) sowie die Entwicklung einer eigenständigen Forschungs- und Publikationstätigkeit.

In Zeiten leerer öffentlicher Kassen kann das Landesarchiv dieses umfängliche Feld wachsender Aufgaben und Funktionen nicht mehr ohne gesellschaftliche Unterstützung bewältigen. Deswegen wurde im Herbst 2004 die „Vereinigung zur Förderung des Landesarchivs Saarbrücken“ gegründet, die als gemeinnütziger Verein die Arbeit des Archivs ideell, finanziell und mit Sachleistungen unterstützt. Die Vereinigung, der neben Privatpersonen einige saarländische Kommunen, Vereine und Notare angehören, hat bereits im ersten Jahr ihres Bestehens wesentlich dazu beigetragen, die Stimme des Archivs in Gesellschaft und Öffentlichkeit spürbar zu verstärken.

Dies gelang vor allem durch die Gründung einer eigenen Schriftenreihe, die seit Anfang 2005 unter dem Namen ECHOLOT im Auftrag des Fördervereins herausgegeben wird. Der Titel der Reihe ist Programm für ein innovatives Publikationsvorhaben im Spannungsfeld von archivali-

scher Grundlagenarbeit und historischer Interpretation. Wie ein Echolot Untiefen vermisst und unbekannte Sedimentschichten erkundet, so will die Schriftenreihe die Vergangenheit vorsichtig ausloten und interpretieren – in dem Bewusstsein, dass nicht nur das Echo aus der Vergangenheit noch heute wahrnehmbar ist, sondern dass die Vergangenheit unsere Gegenwart wesentlich mit geprägt hat.

Mit modernem Layout, anspruchsvollem Design sowie einer Mischung aus Dokumentation und allgemeinverständlicher Darstellung ist ECHOLOT für breite Leser- und Interessentenkreise konzipiert. Die Fülle von Bildern und Fotografien, die jeder Band präsentiert, erhöht nicht nur den optischen Reiz der Bücher, sondern soll auch das Prinzip der Anschaulichkeit von Geschichte in doppelter Hinsicht unterstreichen. Der Schwerpunkt der Publikationen liegt auf wichtigen Ereignissen und Strukturen der Saarlör-Lux Geschichte, er geht über diesen Rahmen aber auch bewusst hinaus, wenn die regionale Geschichte in weiteren Zusammenhängen steht.

Beides trifft für die ersten Bände zu, die inzwischen in der Reihe ECHOLOT erschienen sind. Sie beschäftigen sich mit zwei zentralen Daten der saarländischen Geschichte, die sich in diesem Jahr zum 50. bzw. zum 70. Mal gejährt haben. „Der 13. Januar“ ist eine unter der Leitfrage des historischen Erinnerns stehende Auseinandersetzung mit der ersten saarländischen Volksabstimmung von 1935. Mit unterschiedlichen Methoden und Zugangsweisen präsentiert der Band eines der wichtigsten und umstrittensten Ereignisse der saarländischen Historie in neuer Form als „Gedächtnisgeschichte“. Jenseits der historischen Frontstellung von 1935 und der historiographischen Polarisierung, die sie bewirkte, versteht sich der „13. Januar“ unter anderem als Aufarbeitung der Geschichtsschreibung selbst, das heißt der Inhalte, Mittel und Möglichkeiten, mit denen die Saarabstimmung erinnert, verarbeitet oder auch verdrängt wurde.

Sowohl historisch-politisch als auch in der Art der historischen Aufarbeitung ist der 13. Januar 1935 eng mit dem Referendum von 1955 verbunden – dem zweiten großen Thema, mit dem sich das Landesarchiv im vergangenen Jahr wis-

senschaftlich und publizistisch beschäftigt hat. Als Ergebnis intensiver Recherche historischen Bildmaterials zur (Vor)Geschichte der Abstimmung vom 23. Oktober konnte im Sommer der zweisprachige Bildband „Der Saarstaat. Bilder einer vergangenen Welt“ der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Nur sechs Monate nach dem Erscheinen des ersten Bandes konnte mit dem zweiten Band von ECHOLOT gleichzeitig ein zweites Format der Reihe präsentiert werden. Großformatige Bilder, reichhaltig kommentiert und in thematischen Kapiteln zusammengefügt, die mit kurzen Überblicksdarstellungen eingeleitet werden, vergegenwärtigen auf lebendige Weise die Geschichte des teilautonomen Saarstaates, der in vielerlei Hinsicht die (kulturellen, ökonomischen und gesellschaftlich-politischen) Weichen für das moderne Saarland stellte.

Das Referendum im engeren Sinne thematisieren zwei weitere Projekte, für die das Landesarchiv in diesem Jahr ganz oder teilweise verantwortlich war. Gemeinsam mit dem Historischen Museum Saar wurde die Ausstellung „Ja und Nein. Das Saarreferendum von 1955“ konzipiert, die seit dem 3. Oktober im Historischen Museum am Saarbrücker Schloss zu sehen ist. Auch an dem gleichnamigen Katalog zur Ausstellung, der neben einer Vielzahl historischer Aufnahmen und Dokumente vor allem auch die

große Fülle damaliger Plakate zeigt und kommentiert, war das Landesarchiv maßgeblich beteiligt. Der Katalog und vor allem die Ausstellung machen den Zeitgeist der 50er Jahre und die Umstände der sehr emotional geführten Abstimmungskampagne von 1955 nicht nur intellektuell, sondern auch sinnlich erfassbar.

Die Veröffentlichungen zum „Jubiläumsjahr“ werden mit dem reich illustrierten Sammelband „Die Geburt des Saarlandes“ abgeschlossen. Im gleichen Format wie der „13. Januar“ untersucht das im Frühjahr 2006 erscheinende Buch Vorgeschichte, Verlauf und Folgen des Referendums vom 23. Oktober 1955. Für die Analysen und Essays konnten ausgewiesene Kenner der Materie aus Wissenschaft und Publizistik als Autoren gewonnen werden.

Sofern nach nur einem Jahr eine kleine Bilanz überhaupt gezogen werden kann, so lässt sich feststellen, dass das Landesarchiv mit seinen 2005 gestarteten Maßnahmen offenbar auf dem richtigen Weg ist. Die Resonanz in Presse und Öffentlichkeit sowie der sehr lebhaft verkaufte ECHOLOT-Bände legen dies zumindest nahe. Für 2006 sind weitere Projekte in Planung oder bereits in Vorbereitung.

Paul Burgard

ECHOLOT. HISTORISCHE BEITRÄGE DES LANDESARCHIVS SAARBRÜCKEN

Herausgegeben im Auftrag der Vereinigung zur Förderung des Landesarchivs Saarbrücken von Ludwig Linsmayer

Band 1:

Ludwig Linsmayer (Hg.)

Der 13. Januar.

Die Saar im Brennpunkt der Geschichte

Saarbrücken 2005

336 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Ca. 330 Fotografien und Abbildungen

Format: 21x25 cm

Papier: Samtoffset 135 gr/m²

ISBN 3-93 8415-00-2

VP: 24,80 €



Band 2:

Paul Burgard / Ludwig Linsmayer
Der Saarstaat / L'Etat Sarrois
Bilder einer vergangenen Welt
Images d'un monde passé

Deutsch-Französische Ausgabe
 Saarbrücken 2005

399 Seiten, Hardcover, Fadenheftung
 270 x 255 mm
 Papier: LuxoSatin 135 g/m²
 Circa 700 Fotografien
 ISBN 3-980 85 56-2-7
 Preis: 29,80 €



Band 3:

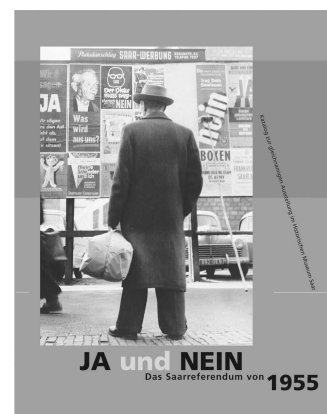
Ludwig Linsmayer (Hg.)
Die Geburt des Saarlandes
 Zur Dramaturgie eines Sonderweges

336 Seiten, Hardcover, Fadenheftung
 Zahlreiche Abbildungen
 Format: 21x25 cm
 Papier: Samtoffset 135 gr/m²
 ISBN 3-980 85 56-3-5
 Erscheint im Frühjahr 2006

**AUSSTELLUNG:**

Ja und Nein. Das Saarreferendum von 1955.
 Historisches Museum Saar, Saarbrücken
 3. Oktober 2005 bis 23. April 2006
 Geöffnet täglich außer Montag von 10-18 Uhr

Katalog zur Ausstellung:
 Gerd Ames / Ludwig Linsmayer (Hg.),
Ja und Nein. Das Saarreferendum von 1955
 Saarbrücken 2005
 208 Seiten, Hardcover, Fadenheftung
 Vierfarbig, Zahlreiche Abbildungen
 ISBN 3-980 85 56-4-3-
 Preis: 18 €



„Was liegt wo?“ – Das Online-Verzeichnis der pfälzischen und rheinhessischen Kirchenbücher

Seit Dezember 2005 findet sich auf der Homepage der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz das so genannte Online-Verzeichnis der pfälzischen und rheinhessischen Kirchenbücher. Basierend auf den Kirchenbüchern des Landesarchivs sowie den Umfrageergebnissen bei Standesämtern und Archiven wurde es zwischen 2003 und 2004 im Landesarchiv Speyer entwickelt und mit Unterstützung des Landeshauptarchivs für die Internetpräsentation vorbereitet. Zu finden ist es als pdf-Datei auf der Homepage der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz¹ oder unter „Archivnachrichten“.

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Verzeichnisses waren die immer wiederkehrenden Anfragen von Familienforschern nach den Lagerorten bestimmter Kirchenbücher oder deren Verfilmungen, Kopien oder Abschriften. Es gibt zwar schon seit Jahrzehnten für die Pfalz und für Rheinhessen zwei konfessionsübergreifende Standardwerke², die lange Zeit eine ausgezeichnete Hilfe waren, jedoch zeigten diese bereits vor Jahren einen starken Überholungsbedarf. Da der Umgang mit diesen Werken auf die Dauer zu unbefriedigend war, wurde im Landesarchiv Speyer ein neues Verzeichnis erarbeitet, das eine einfache Suche und ein rasches Ergebnis gewährleisten soll. Wichtig war dabei der Gedanke, nicht nur die pfälzischen, sondern auch die rheinhessischen und einen Teil der saarländischen Kirchenbücher in das Verzeichnis aufzunehmen, um den gesamten Zuständigkeitsbereich des Landesarchivs bzw. der Kirchenarchive abzudecken. Aus gutem Grund wurde dabei auf eine Drucklegung verzichtet und auf ein Internet-Verzeichnis hingearbeitet. Noch handelt

es sich um eine einfache Word-Datei, die wegen ihres Umfangs im pdf-Format angeboten wird, aber es bestehen Überlegungen, die Informationen mittelfristig in einer archivübergreifenden Datenbank zur Verfügung zu stellen, in die Verzeichnisse anderer Archive einfließen und entsprechend ausgewertet werden können.

Das Verzeichnis ist alphabetisch nach Orten aufgebaut. Es deckt alle Orte der Pfalz und Rheinhessens ab, außerdem zahlreiche saarländische, zum Sprengel des Bistums Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz gehörige Pfarreien und einige im Kreis Bad Kreuznach liegende Orte der Diözese Mainz. Der zeitliche Schnitt liegt beim Jahr 1798, wobei einige Kirchenbücher auch längere Laufzeiten aufweisen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Kirchenbücher, die jünger als 1798 sind, bei den Kirchenarchiven oder Pfarreien befinden; in der Regel besitzen die Kirchenarchive jedoch Filme davon. Außerdem sollten für die Zeit ab 1798 eigentlich die Zivilstandsregister bei den zuständigen Standesämtern eingesehen werden.

Das Verzeichnis ist noch nicht komplett. Zurzeit fehlen noch Angaben aus den Kirchenarchiven in Darmstadt, Mainz, Speyer, außerdem in Boppard und Trier, sowie aus einigen Standesämtern und kommunalen Archiven. Diese Lücken sollen nach und nach geschlossen werden. Bei der Fülle der Daten ist auch eine gewisse Fehlerquote nicht auszuschließen. Da im Landesarchiv jedoch bereits seit mehr als einem Jahr erfolgreich mit der Datei gearbeitet wird, soll sie dem interessierten Publikum nicht vorenthalten werden.

Andrea Kraft

¹ www.landeshauptarchiv.de/aktuell/kalender/archiv.html
(Stand: 16.1.2006)

² Es handelt sich um Anton Müllers Verzeichnis „Die Kirchenbücher der bayerischen Pfalz“ (München 1925) und um das Buch von Otfried Praetorius „Kirchenbücher und Standesregister für alle Wohnplätze im Land Hessen“ (Darmstadt 1939).

Bibelausstellung im Zentralarchiv

Deutschsprachige Bibeldrucke vor Luther

Deutsche Bibeln vor Luther? Diese erstaunte Frage ist oft zu hören, denn nur wenige wissen, dass bereits vor Luthers Bibelübersetzung schon insgesamt 18 deutschsprachige Bibeldrucke hergestellt wurden. Knapp zehn Jahre nach dem Erscheinen der berühmten Gutenberg-Bibel, der ersten gedruckten Bibel überhaupt, entstand 1466 die erste deutschsprachige Bibelausgabe. Bis 1522 wurden diese Kleinode der frühen Buchdruckerkunst in Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Köln, Lübeck und Halberstadt hergestellt. Die für damalige Verhältnisse sehr teuren Bibelausgaben fanden ihren Markt, denn das aufstrebende Bürgertum der Städte war ein finanzkräftiger Abnehmer der kostbaren Stücke.

Eine Gemeinschaftsausstellung des Pfälzischen Bibelvereins und des Zentralarchivs der Landeskirche setzt diese besonderen vorlutherischen Bibeln ins Bild. Originale und Faksimiles führen anschaulich vor Augen, wie sich Druckbild und Illustration allmählich ausformten. Waren die beiden ersten deutschsprachigen Bibeldrucke noch reine Textausgaben, so entstanden ab 1475 illustrierte Drucke, da die Verleger schnell erkannten, dass Bilder den Absatz förderten. Die Exodusgeschichte und die Apokalypse sind die am häufigsten und ausführlichsten dargestellten Bildmotive. Gerade das Befreiungshandeln Gottes und das drohende Endgericht waren für die Menschen des ausgehenden Mittelalters von besonderer Bedeutung. Mit Hilfe der Abbildungen

konnten selbst des Lesens Unkundige das biblische Geschehen begreifen.

In den Illustrationen wird die eigene Gegenwart, veranschaulicht an Kleidung, Landschaft oder Kriegswerkzeug, in die biblische Vergangenheit übertragen. An dieser Bildauffassung zeigt sich eindrucksvoll, dass die Geschichten der Bibel für die Zeitgenossen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts keine ferne Vergangenheit waren. Die Geschichten blieben vielmehr bis in die damalige Gegenwart hinein wirkmächtig. Die Ausstellung speist sich vornehmlich aus Bibelausgaben, Faksimiles und Einzelblättern aus einer Privatsammlung, die dem Bibelmuseum Neustadt demnächst übergeben wird. Zwei Postkarten, die zur Ausstellung erscheinen, veranschaulichen die hochstehende Bildkunst.

Im Pfälzischen Bibelmuseum und im Zentralarchiv können über die Ausstellung hinaus Bibelschätze aus Vergangenheit und Gegenwart besichtigt werden. Die Ausstellung wurde am 21. Juni 2005 von Kirchenpräsident Eberhard Cherdron in den Räumen des Zentralarchivs eröffnet. Sie ist bis zum 22. November des Jahres im Zentralarchiv am Domplatz 6 in Speyer zu sehen und wird aller Voraussicht nach bis Ende Januar 2006 verlängert. Anschließend stehen die Wandtafeln als Wanderausstellung auch über die Pfalz hinaus zur Verfügung.

Gabriele Stüber

Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer

Beständeübersicht im Internet

Die 720 Bestände des Zentralarchivs können nun auch im Internet zum Teil bis auf die Findbuchebeine recherchiert werden. Damit ist es möglich, einen Archivbesuch besser als bisher zu planen. Der neue Service steht unter der Adresse: www.findbuch.net zur Verfügung. Auf dem bundesweiten Portal kann das Zentralarchiv angeklickt werden. Ein Zugang ist auch über die Homepage des Archivs www.zentralarchiv-speyer.de - Menüpunkt Bestände möglich. Mit

dieser neuen Dienstleistung wird das Zentralarchiv, das bereits jetzt in den gängigen Archivportalen vertreten ist und etwa auf den Seiten der UNESCO aufgrund der vielen Zugriffe als „popular“ bezeichnet wird, sein Angebot für die Forschung stark verbessern. Die Beständeübersicht steht auch weiterhin als pdf-Datei für den Download zur Verfügung.

Gabriele Stüber

Broschüre zum 75jährigen Archivjubiläum

Aus Anlass des 75jährigen Bestehens erscheint die Broschüre "Vom Gestern ins Morgen". Sie enthält einen Beitrag von Gabriele Stüber zu den aktuellen Aufgaben des Zentralarchivs unter dem Titel "Servicestelle für Pfarrämter, Agentur für Kirchengeschichte, digitaler Datenpool".

Christine Lauer hat die Beständeübersicht (Stand: September 2005) zusammengestellt. Die Broschüre umfasst 48 Seiten und zahlreiche Farb- und Schwarzweißabbildungen. Sie ist für 3,50 € zzgl. Porto im Zentralarchiv erhältlich. (Tel. 06232 667282; archiv@evkirchepfalz.de).

Gabriele Stüber

F a c h t a g u n g e n

61. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 25. April 2005 im Ministerium für Umwelt und Forsten, Mainz

– Protokoll –

von Andrea Grosche-Bulla

Zur ersten Fachtagung in einem rheinland-pfälzischen Ministerium begrüßte der Direktor des Landeshauptarchivs Prof. Dr. Borck die 42 Teilnehmer und dankte dem Gastgeber für die Gelegenheit, einen Einblick in das im Aufbau begriffene Dokumenten-Management-System des MUF nehmen zu können.

In Vertretung von Frau Ministerin Conrad hieß MinDir Ofenloch die Teilnehmer willkommen und kündigte die nachfolgenden Referenten Philippczyk, Gregetz und Schmidt (alle MUF) an.

Mit Hilfe des Datenprojektors führten diese die elektronische Vorgangsbearbeitung der Abteilung Verbraucherschutz vor, indem sie alle Stationen eines Vorgangs durchliefen¹. Das Pilotprojekt läuft seit September 2004 unter Beteiligung des EDV-Referates. Ausgehend von der E-Government-Politik von Bund und Ländern dient es dem Ziel der Effizienzsteigerung durch bessere und ortsunabhängige Verfügbarkeit der elektronischen Akten; die Ausweitung der elektronischen Vorgangsbearbeitung auf die Hauspitze und das Landesuntersuchungsamt sind als weitere Schritte geplant.

In der sich anschließenden Diskussion wurden die Auswirkungen der elektronischen Vorgangsbearbeitung auf die Archivierung angesprochen, insbesondere die Probleme der Aufbewahrungsfristen und elektronischen Signaturen, und eine frühzeitige Einbindung der Archive in die Prozesse der DMS noch einmal nachdrücklich betont.

Der zweite Vortrag von Dr. Wolfgang Neutz, Städtetag Rheinland-Pfalz, befasste sich mit dem „Kommunalen E-Government in Rheinland-Pfalz“ (vgl. nachfolgenden Beitrag in diesem Heft). Der Verfasser definierte zunächst die Bestandteile umfassenden E-Governments:

1. Online-Information,
2. Interaktive Behördendienste,
3. Online-Zahlung und
4. Online-Erbringung der Dienstleistung.

Dass die Kommunen sich noch in einem Entwicklungsprozess befinden, um all diese Elemente anbieten und abwickeln zu können, machte er anhand von Beispielen deutlich. Ziel ist die Entwicklung einheitlicher Verfahren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Auf die Problematik der elektronischen Signatur und die damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen ging der Referent ausführlich

ein. Über den Stand der Entwicklungen bei den Kommunen im Saarland informierte das Koreferat von Dr. Irmgard Christa Becker, Stadtarchiv Saarbrücken. Große Bedeutung kommt dabei dem Zweckverband eGo Saar zu, der sich die Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -lösungen für die saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ziel gemacht hat.

Anlässlich des Jubiläums des Saarreferendums 2005 lud Dr. Linsmayer zur nächsten Fachtagung nach Saarbrücken am 7. November 2005 ein; Themenvorschlag: „Bilder als Archivgut und historische Quelle“.

Am Nachmittag fand eine Führung durch die Ausgrabungsstätten des Isis- und Mater-Magna-Heiligtums statt.

¹ Es liegt daher keine schriftliche Vortragsfassung vor.

Kommunales E-Government in Rheinland-Pfalz

von Wolfgang Neutz

(Vortrag, gehalten auf der 61. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 25.04.2005 in Mainz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, Ihnen im Rahmen der heutigen Archivtagung einen Überblick über den Stand der Einführung von E-Government in den Kommunen des Landes Rheinland-Pfalz geben zu können. Berichten werde ich dabei aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände des Landes und über die Aktivitäten dieser Verbände. Sie werden feststellen, dass wir uns mitten in einem Entwicklungsprozess befinden, daher handelt es sich um eine Art Werkstattbericht.

Worum geht es? Was ist E-Government?

In der Literatur findet sich folgende Definition: „Electronic Government ist eine Organisationsform des Staates, welche die Interaktionen und Wechselbeziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern, privaten Unternehmungen, Kunden und öffentlichen Institutionen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) integriert“ (Gisler/Spahni, e-government: Standortbestimmung 2001).

Diese Beschreibung hört sich relativ abstrakt und theoretisch an. Konkreter und verständlicher wird die Aussage, wenn die verschiedenen Bestandteile umfassenden E-Governments betrachtet werden.

E-Government umfasst (intern und nach außen):

1. Online-Information
2. Interaktive Behördendienste
3. Online-Zahlung
4. Online-Erbringung der Dienstleistung.

Hieraus wird deutlich, dass wir uns in einem Prozess der Entwicklung befinden, um im Ergebnis all diese Elemente anbieten und abwickeln zu können.

Gegenwärtig befinden wir uns auf der Stufe der Entwicklung, dass nahezu jede kommunale Gebietskörperschaft im Internet vertreten ist und mehr oder weniger umfangreiche Informationen über sich online zur Verfügung stellt. Interaktive Bürgerdienste beschränken sich ganz überwiegend auf die Auswahl des Wunschkennzeichens

für die Kfz-Zulassung. Vereinzelt gibt es darüber hinaus aber auch bereits das elektronische Vergabeverfahren (Mainz, Frankenthal) und demnächst das elektronische Baugenehmigungsverfahren, ebenfalls in Mainz.

Es gilt, hochkomplexe Verfahren zu entwickeln, um die erforderlichen Verwaltungsabläufe zu gestalten. Dies aber kann nicht jede Kommune für sich leisten, sondern Ziel ist die Entwicklung möglichst einheitlicher Verfahren zur Nutzung von Synergien und zur Kostenminimierung. Dies hat zu einer kooperativen Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbände und des Landes geführt. Diese Kooperation ist nicht zuletzt auch deswegen erforderlich, um den geltenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und damit auch künftig rechtssicher agieren zu können.

In den für das Handeln der Behörden bestimmenden Rechtsvorschriften ist die elektronische Form zwischenzeitlich gleichberechtigt mit der Schriftform normiert. Zu verweisen ist insoweit auf § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 126 a BGB. Der Gesetzgeber sieht in diesen Bestimmungen vor, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist, um mit der Schriftform gleichgesetzt werden zu können.

Hieraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber im Interesse des Rechtsverkehrs für die Ersetzung der herkömmlichen Schriftform im Rechtsverkehr eine andere Form der Authentifizierung des handelnden Rechtsobjekts setzt: Die qualifizierte elektronische Signatur.

Dies hat Bedeutung für bspw. rund 1.500 Vorschriften des rheinland-pfälzischen Landesrechts.

Den gesetzlichen Bestimmungen über die elektronische Kommunikation kommt bereits gegenwärtig erhebliche praktische Bedeutung zu. Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits Anfang 2004 ein auch für die Kommunen wichtiges Pilotprojekt begonnen, indem der elektronische Rechtsverkehr mit dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eröffnet wurde. Das Land stützte sich dabei auf eine vom Bund mit § 86 a in die

VwGO aufgenommene Bestimmung, die die Länder zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ermächtigte. Diese Norm ist vor Kurzem aufgegangen im Justizkommunikationsgesetz vom 22.03.2005, in Kraft seit 01.04.2005, das nunmehr Verfahrensregeln für den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Zweigen der Gerichtsbarkeit umfasst.

In Rheinland-Pfalz wird demnächst die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Zivilprozess angegangen werden.

Zwischenzeitlich wurden auch die Verwaltungsgerichte (d. h. auch die erste Instanz) in die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit einbezogen; ab dem 01.06.2005 werden alle vier Verwaltungsgerichte des Landes für den elektronischen Rechtsverkehr zugänglich sein.

Für die Mitgliedstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz mit Rechtsämtern ist diese Kommunikationsform hoch interessant, weil sie rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche Zugriff auf die elektronisch geführte Gerichtsakte bietet. Auch die Anwaltschaft hat nach den Angaben des Oberverwaltungsgerichts den neuen Kommunikationsweg bereits gut angenommen. Das gesamte gerichtliche Verfahren wird bei Wahl der elektronischen Variante online abgewickelt.

Voraussetzung für die Vornahme wirksamer Rechtshandlungen oder auch die Wahrnehmung der Akteneinsicht in die elektronische Akte ist wiederum die qualifizierte Signatur.

Um was handelt es sich bei der elektronischen Signatur?

Die herkömmliche schriftliche Form der Unterschrift als Merkmal der Zuordnung einer Erklärung zu einer Person wird durch eine elektronische Form ersetzt. Hierbei wird ein „elektronisches Schriftstück“ mit einem dem Absender zugeordneten Merkmal (Schlüssel) versehen, das den Empfänger in die Lage versetzt, mit seinem Schlüssel zu prüfen, von wem das Dokument stammt und ob es u.U. nach der elektronischen Signierung verändert wurde. Die Prüfung der Gültigkeit des Zertifikates erfolgt dabei durch Abgleich mit der Sperrliste eines Verzeichnisdienstes.

Voraussetzung der elektronischen Signatur ist der Besitz einer zertifizierten Signaturkarte, eines Kartenlesegerätes und einer speziellen Software.

Auf der Signaturkarte ist ein sog. Schlüsselpaar gespeichert. Die Person, die ein Dokument verantwortet, signiert das Dokument mit Hilfe der zertifizierten Signaturkarte und durch Eingabe einer PIN. Dem Dokument wird damit praktisch eine elektronische Unterschrift hinzugefügt. Dieses System setzt voraus, dass die Signaturkarten durch Zertifizierungsdienste-Anbieter ausgegeben werden, die auch die für die Authentizitäts- und Wirksamkeitsprüfung notwendigen Verzeichnisdienste führen. Geregelt sind diese Voraussetzungen im Einzelnen im Signaturgesetz.

In Deutschland gibt es derzeit fünf große derartige Trustcenter: DATEV, D-Trust (Bundesdruckerei), Signtrust (Deutsche Post AG), TC-Trust und TeleSec (Deutsche Telekom AG/T-Systems).

Mit dem zuletzt genannten Trust haben die kommunalen Spitzenverbände über ihre Gesellschaft KommWis und das Land Ende 2004 die sog. „Signaturinitiative Rheinland-Pfalz“ gestartet.

Diese Signaturinitiative umfasst vier Säulen.

Die erste und wichtigste Säule ist die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur in der Fläche durch gemeindliche Registrierungsstellen und Signaturkarten sowie Lesegeräte in den Behörden. Es muss gewährleistet sein, dass die Behörden in die Lage versetzt werden, signierte Dokumente entgegenzunehmen und zu versenden. Im kommunalen Bereich sind in Rheinland-Pfalz hierzu die 236 hauptamtlich geleiteten kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend auszustatten.

Darüber hinaus muss der Bürger eine möglichst bequeme und ortsnahe Möglichkeit haben, seine erforderliche Signaturkarte zu beantragen. Hierzu ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände kaum jemand besser geeignet als die 212 Meldebehörden im Land.

Weitere Säulen der Signatur-Initiative sind die Bereitstellung geeigneter IT-Verfahren über Initialprojekte der kommunalen Spitzenverbände, denn es müssen Verfahren und Prozesse für den elektronischen Verkehr mit den Kommunalbehörden angeboten werden und die Schulung und Information der Behördenmitarbeiter für die neuen Aufgaben und Funktionen. Dies geschieht in Kooperation mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen. Die vierte Säule stellt die Kooperation und Unterstützung durch Partner in der Wirtschaft dar. Dies soll über die

Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern geschehen.

Das Antragsverfahren zur Erlangung einer Signaturkarte im Rahmen der ersten Säule umfasst die Antrags Elemente

1. Signaturantrag für die qualifizierte Signatur,
2. Bestellung des Starter-Kits,
3. Zugangseröffnung und
4. Attributsanträge.

Ein Komplett-Kit hat derzeit einen Preis von 169,50 €, eine Einzelkarte ohne Leser kostet 132,50 €.

Aus dieser Kostensituation wird deutlich, dass die kommunalen Spitzenverbände davon ausgehen, dass zunächst weniger der einzelne Bürger von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wird, dass diese vielmehr im ersten Schritt eher für Wirtschaftsunternehmen und Freiberufler wie Rechtsanwälte und Notare von Interesse sein dürften.

Ein außerordentlich wichtiges Element der Antragstellung ist die Zugangseröffnung durch den Bürger, d. h. die Erklärung von dessen Bereitschaft, künftig elektronische Dokumente entgegen zu nehmen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz normiert in § 3 a diese Erklärung der Zugangseröffnung als eine elementare Voraussetzung für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Nur bei Vorliegen der Zugangseröffnungserklärung durch den Bürger kann von Behördenseite wirksam elektronisch mit dem Bürger kommuniziert werden. Sobald eine derartige Erklärung vorliegt, ist die einfache mailbasierte Kommunikation über das Internet möglich. Für die Praxis der Behörden ist zu beachten, dass eine Zugangseröffnung behördlicherseits bereits in der Mitteilung einer E-Mail-Adresse gesehen wird. Diese Auffassung bedingt, dass für den Zugang rechtserheblicher Inhalte ausdrücklich eine Eröffnung nur ganz bestimmter Adressen erfolgen sollte, die die Gewähr jederzeitiger Entgegennahme bieten sowie Funktionalitäten wie bspw. Dokumentation und Zeitstempel (Eingangsnachweis) etc. beinhalten. Ziel ist über eine Voreinstellung im Web-Portal eine globale Öffnung des Zugangs durch den Bürger für alle Kommunen und Landesbehörden in Rheinland-Pfalz herbeizuführen. Allerdings müssen Einschränkungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Sowohl die Zugangseröffnungen der Behörden als auch die Zugangseröffnungserklärungen des

Bürgers müssen weitere Einzelheiten enthalten wie z. B. die Nennung der Dateiformate, die jeweils gelesen und verarbeitet werden können.

In Kooperation von KommWis mit T-Systems können den 136 hauptamtlich geleiteten kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz die Starter-Kits kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die ersten Starter-Kits wurden im Rahmen einer landesweiten Informationsveranstaltung am 15.12.2004 in Lahnstein ausgegeben und zugleich Beitrittserklärungen der Kommunen entgegengenommen. Der Regelbetrieb startete mit dem 03.01.2005. Ausgegeben sind derzeit ca. 120 RLP-Starter-Kits.

Mit Stand 18.02.2005 haben bereits 87 kommunale Gebietskörperschaften im Land die Funktion einer gemeindlichen Registrierungsstelle übernommen. Einzelheiten können im Internet unter www.signatur.rlp.de eingesehen werden.

Die im Rahmen der dritten Säule der Signatur-Initiative durchgeführte Ausbildung der behördlichen Signaturbeauftragten durch die FHöV in Mayen erfolgt jeweils an zwei Ausbildungstagen. Während dieser werden die rechtlichen Grundlagen bspw. des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Signaturgesetzes sowie der Zugangseröffnung vermittelt. Darüber hinaus sind Unterrichtsgegenstand die technischen Grundlagen sowie konkrete Anwendungsbeispiele. Begonnen haben die Ausbildungseinheiten am 11.01.2005. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 18 Personen bereits ausgebildet und 51 weitere bereits zur Ausbildung angemeldet.

In Ausfüllung der vierten Säule der Signatur-Initiative müssen über die Kammern der Wirtschaft Initialprojekte gestartet werden, damit nach der gegenwärtig stattfindenden Schaffung der technischen Voraussetzungen bei den Kommunalbehörden auch Betriebe entsprechend ausgestattet werden, um anschließend die Möglichkeit elektronischer Verwaltungsverfahren zu nutzen. In den bisher stattgefundenen Gesprächen haben die Kammern der Wirtschaft entsprechendes Interesse bekundet, insbesondere was die Funktion der Identifizierung des Bürgers angeht.

Gegenwärtig sind die kommunalen Spitzenverbände und der Landesbetrieb Daten und Information (LDI) am intensivsten mit der Ausfüllung der zweiten Säule der Signaturinitiative befasst. Es müssen die IT-Voraussetzungen geschaffen werden, die es allen Beteiligten ermöglicht, an E-Government teilzunehmen. Das be-

deutet, dass Standard-Basisdienste zur Verfügung gestellt werden, die allen Behörden offen stehen, um E-Government-Prozesse durchführen zu können. Es handelt sich praktisch um eine allgemeine elektronische Plattform für die unterschiedlichsten Verfahren. Im Idealfall würde eine Umsetzung nach dem Prinzip Plug and Play gelingen.

Zur Erreichung der genannten Ziele wurde bereits im Oktober 2004 das Projekt RLP-Middleware (Synonym für E-Government-Basisdienste) vom Land Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbänden ins Leben gerufen.

Elemente der RLP-Middleware sind

1. die Signaturkomponente,
2. eine virtuelle Poststelle (Eingangsnachweis, Zeitstempel),
3. ein Formularserver (Bereitstellung interaktiver Formulare für den Online-Einsatz),
4. Behörde muss den vom Bürger angestoßenen Prozess abbilden und dessen Daten medienbruchfrei in nachgelagerten Fachanwendungen weiterverarbeiten können und
5. „Bezahl-Funktion“ (Payment).

Auch diese Elemente machen deutlich, dass der erste Nutzen voraussichtlich nicht dem einzelnen Bürger, sondern den Verwaltungen selbst zukommen wird, weil bei ihnen eine Prozessoptimierung interner Abläufe stattfinden muss.

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Eröffnung elektronischer Verwaltungsverfahren sind eine Reihe rechtlicher Fragestellungen aufgetreten. Es geht dabei insbesondere um Fragen rund um die Zugangseröffnung, wie bspw. die Voraussetzungen der Wirksamkeit, des Zeitrahmens der Geltung einer Zugangseröffnung, von Aufbewahrungsfristen etc. Darüber hinaus sind Mustertexte für unterschiedliche Zugangseröffnungen der Kommune (bspw. solche ohne ver-

schlüsselte und signierte Kommunikation oder aber mit verschlüsselter und signierter Mail) zu entwickeln und abzustimmen.

Gegenwärtig findet insoweit eine Klärung der offenen Fragen mit dem Ministerium des Innern und für Sport statt.

Ein plastisches Beispiel für eine der zu klärenden Fragen ist bspw. das in §§ 49 GemO, 43 LKO für die Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen der kommunalen Gebietskörperschaften normierte Siegelerfordernis. Für dieses muss ein entsprechendes elektronisches Äquivalent gefunden werden. Insoweit dürfte eine Gesetzesänderung bzw. -ergänzung unabdingbar sein.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat vor dem Hintergrund der zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmung musterhaft aufgezeigt, welche Regelungen in den einschlägigen Dienstanweisungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu regeln sein werden. Es handelt sich bei diesem Papier um eine gute Ausarbeitung, die Leitlinie auch für das weitere Vorgehen in Rheinland-Pfalz sein kann.

Wichtig für die Archivarinnen und Archivare sind die zu treffenden Bestimmungen zur Archivierung und zur Langzeitspeicherung der elektronischen Daten. Insoweit wird ein Regelwerk zu erstellen sein, durch welches gewährleistet wird, dass sowohl dauerhafte Speichermedien verwendet werden als auch sichergestellt wird, dass auch in künftigen Jahrzehnten Hardware verfügbar ist, mit der die vorhandenen Speichermedien noch gelesen werden können.

Überlegungen zu diesem Themenkomplex stehen gegenwärtig noch ganz am Anfang. Allerdings müssen insoweit sehr schnell konkrete Ergebnisse erzielt werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

62. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 7. November 2005 in Saarbrücken

– Protokoll –

von Wolfgang Müller

Zur 62. Fachtagung hatten sich am 7. November 2005 45 Kolleginnen und Kollegen aus den beiden Bundesländern im „Kleinen Saal“ des Saarbrücker Schlosses eingefunden. Bei der Begrüßung dankte der Direktor des Landesarchivs Saarbrücken, Dr. Ludwig Linsmayer, dem Stadtverband Saarbrücken für die Gastfreundschaft und verwies im Hinblick auf die Vortragsthemen auf den neuen Stellenwert des Bildes in der Mediengesellschaft. So prägen Bilder unter anderem die populäre Darstellung von Geschichte und sind gleichzeitig wichtige historische Quellen und Archivgut. In ihrem Grußwort stellte die Beigeordnete des Stadtverbandes Saarbrücken, Elfriede Nikodemus, den Stadtverband und seine kulturellen Aufgaben vor. In seinem Vortrag „Rechtsfragen um das archivierte Bild“ erläuterte Dr. Harald Müller (Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg) zunächst die Grundlagen des Urheberrechts, das Urheberrechtsgesetz (UrhG) von 2003 und insbesondere den § 2 des Urheberrechtsgesetzes „Geschützte Werke“ und die Bestimmungen zu „gemeinfreien Werken“. Anschließend wandte er sich den „Rechten des Urhebers“ und den drei Qualitätsstufen eines Bildes „kreative Schöpfung“, handwerkliche Leistung und technische Reproduktion zu und erörterte umfassend den „Lichtbildschutz“ gemäß § 72 UrhG. Demnach besteht für die rein technische Ablichtung (wie Reproduktionsfotografie, CAD/CAM-Bilder, Radarfotos, Druckklischees, Fotokopien) kein Rechtsschutz, jedoch aufgrund der persönlichen Leistung etwa für Filmeinzelbilder aus (Kino)filmen, Fotos in Bedienungsanleitungen, Werbefotos oder Luftbildaufnahmen. Bei Reproduktionen von Archivgut gibt es beispielsweise für eine schlichte Fotokopie kein Urheberrechtsschutz, in der Reproduktionsfotographie ist ein Urheberrechtsschutz möglich, wobei das Mindestmaß an persönlicher Leistung entscheidend ist. Abschließend beschäftigte er sich mit den digitalen Verfahren, wo nach herrschender Meinung beim Scannen von Originalen und Filmen ein Rechtsschutz nach § 72 UrhG möglich ist.

Im zweiten, ebenfalls überaus informativen Vortrag widmete sich Dr. Gerald Maier (Landesarchiv Baden-Württemberg) unter dem Motto „Fotografie und Digitalisierung“ den Möglichkeiten und Grenzen in der archivischen Praxis. Einführend beschrieb er die Ausgangslage um Fotografie, Mikrografie und Digitalisierung im archivischen Alltag und plädierte im Archiv für eine Kombination von Digitalisierung und Mikroformen, um die Vorteile beider Technologien nutzen zu können: den Mikrofilm als ideales Langspeichermedium, die digitalen Aufnahmen als attraktives, aber nicht alterungsbeständiges Nutzungsmedium. Anschließend beleuchtete er die bei der Digitalisierung von Fotobeständen in Archiven üblichen Hybridverfahren mit ihren Vor- und Nachteilen und die technischen Erfordernisse bei der Fotodigitalisierung etwa hinsichtlich der Scanner, des Farbmanagements, des Dateiformats. „Für digitale Farb- und Graustufen-Master (8-48 Bit) bei der Fotodigitalisierung bietet sich das TIF-Format in seiner unkomprimierten Variante als momentaner Quasi-Standard an. ... Bei der Erstellung von digitalen Nutzungsformen für Präsentationen ist man momentan immer noch mit Verwendung des JPEG-Formats auf der sicheren Seite, da dieses Format auch mit älteren Webbrowsern dargestellt werden kann.“ Eine besondere Bedeutung kommt auch – wie der Blick auf das DFG-Projekt „Workflow und Werkzeuge“ des Landesarchivs Baden-Württemberg zeigte, der Bildverwaltungssoftware zu.

Ein zentrales Problem stellt natürlich die Langzeitarchivierung digitaler und digitalisierter Fotobestände dar, zumal ja die Digitalisierung – vor allem, aber nicht allein wegen des raschen technischen Fortschritts – „auch nur in eingeschränktem Maße ein Mittel zur Bestandserhaltung analoger Fotobestände ist. ... Kommt eine Konversion auf Mikrofilm nicht in Frage, ist der Einsatz von redundanten Massenspeichersystemen auf Magnetplattenbasis die zur Zeit einzig sinnvolle Lösung für die Langzeitspeicherung von digitalen Bildbeständen. Diese Systeme können am Rationellsten auf neue Massenspeichersysteme migriert werden.“

Nach einem Blick auf die drei unterschiedlichen Strategien der Langzeitarchivierung, der Migration, der Emulation und der Konversion stellte der Referent das einen Beitrag zur Konversionsstrategie leistende Inno-NET-Projekt „Archive“ als Synthese von Mikrografie und Digitalisierung zur Langzeitsicherung digitaler Fotografien und Dokumente vor. Dessen Ziel ist „die Entwicklung eines Workflows und der dazugehörigen technischen Komponenten, um digitale Dokumente auf langzeitstabilen Farbmikrofilmen auszubelichten und bei Bedarf später wieder vom Mikrofilm zu redigitalisieren ... Mit dem ARCHE-Projekt werden konkret folgende Fachaufgaben von Archiven gefördert: die Bestandserhaltung von Archivgut durch eine rationell und effektiv nutzbare Farbmikrographie, die Langzeitarchivierung bestimmter Gattungen von digitalen Dokumenten wie z. B. Fotobeständen oder Schriftgut durch Konversion auf Farbmikrofilm und schließlich die verbesserte Nutzung durch rationelle, workflowbasierte Digitalisierung.“

In seinem anregenden Werkstattbericht informierte Manfred Simonis (Stadtarchiv Mainz) über das „Digitale Bildarchiv“ der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt. Er erinnerte an die rasche Entwicklung der digitalen Fotografie und den in Mainz eingeschlagenen Weg zum „Digitalen Bildarchiv“, das sowohl die Übernahme aktueller Fotos von Digitalkameras als auch das nachträgliche Digitalisieren der recht umfangreichen analogen Foto-Bestände und eine systematische Erschließung – etwa nach Personen, Ereignissen, Straßen und Plätzen –

ermöglicht und maßgeblich auch der archivischen Öffentlichkeitsarbeit dient. Der Referent berichtete über die technischen Erfordernisse und die Ausstattung, die Notwendigkeit des Farbmanagements, die Aspekte der Bildbearbeitung und Verwaltung in einer Datenbank ebenso wie über die technischen und inhaltlichen Anforderungen an in das Stadtarchiv gelangende authentische Fotos digitaler Provenienz.

In der „aktuellen Stunde“ berichtete der Direktor der rheinland-pfälzischen Landesarchivverwaltung Prof. Dr. Heinz-Günther Borck (Landeshauptarchiv Koblenz) über die wohl erst nach der Landtagswahl vom 26. März 2006 erfolgende Novellierung des rheinland-pfälzischen Landesarchivgesetzes und übermittelte für die nächste Fachtagung am 22. Mai die Einladung des Stadtarchivs Neustadt/Weinstraße.

Am Ende der Saarbrücker Fachtagung stand aus aktuellem Anlass – wenige Tage nach dem 50. Jahrestag der für die Entwicklung des Saarlandes wegweisenden Volkst Abstimmung vom 23. Oktober 1955 – der Besuch der Ausstellung „Ja und Nein. Das Saarreferendum vom 23. Oktober 1955“. Dr. Paul Burgard und Dr. Ludwig Linsmayer erläuterten nicht nur das spannungsreiche historische Umfeld jener Zeit, sondern auch die Konzeption der vom Historischen Museum Saar und vom Landesarchiv Saarbrücken entwickelten Ausstellung, die mit facettenreichen Einblicken eine bewegte Zeit Revue passieren lässt¹.

Wolfgang Müller

¹ Vgl. den Ausstellungskatalog: Gerhard Ames / Ludwig Linsmayer (Hrsg.): Ja und Nein. Das Saarreferendum von 1955: Historisches Museum Saar Saarbrücken 5. Oktober 2005 bis 19. Februar 2006, Ausstellungskatalog, Saarbrücken 2005, 207 Seiten, ISBN 3-980-8556-4-3. Demnächst erscheint ferner Ludwig Linsmayer (Hrsg.): Die Geburt des Saarlandes. Zur Dramaturgie eines Sonderwegs. (Echolot Band 3) Vereinigung zur Förderung des Landesarchivs, Saarbrücken 2006, 336 Seiten, ISBN 3-980-8556-3-5.

Fotografie und Digitalisierung

Möglichkeiten und Grenzen in der archivischen Praxis

von Gerald Maier

Archive, Bibliotheken und Museen stellen für die Allgemeinheit dauerhaft aufzubewahrendes Kulturgut zur Verfügung¹. Dabei sind im Rahmen der archivischen Arbeit einerseits die Bestandserhaltung und Langzeitsicherung und andererseits der verbesserte, benutzerorientierte Zugang zu Kulturgut hervorzuheben. Für alle Institutionstypen in der heutigen Informationsgesellschaft spielen Fragen der Digitalisierung im Hinblick auf eine zeitgemäße Nutzung, aber auch im Hinblick auf eine Langzeitsicherung eine immer größere Rolle.

In dem Beitrag werden zunächst allgemein einige grundlegenden Aspekte digitaler und digitalisierter Fotobestände aufgezeigt und dann am Beispiel des InnoNet-Forschungsprojekts ARCHE² Möglichkeiten der Langzeitarchivierung analoger und digitaler Fotografien und Dokumente vorgestellt, indem die Digitalisierung mit der klassischen Mikrographie verbunden wird.

Ausgangslage – Fotografie, Mikrografie und Digitalisierung im archivischen Alltag

Die digitale Fotografie hat in der Zwischenzeit die analoge Fotografie fast völlig verdrängt, so dass in diesem Bereich auch für die Archive neue Herausforderungen bestehen. Einerseits werden zunehmend digitale Fotografien als Archivgut übernommen, andererseits spielt die Digitalisierung von Fotobeständen im Archiv selbst für die Nutzung und die Bestandserhaltung zunehmend eine wichtigere Rolle. Unterschieden werden kann dabei:

1. die Nutzung und Präsentation von Fotobeständen in Form von reprografischen Dienstleistungen und als Bereitstellung von digitalisiertem Archivgut im Internet,
2. die Bestandserhaltung von analogen Fotobeständen durch Digitalisierung oder durch Mikrographie in Verbindung mit der Digitalisierung und

3. die Langzeitsicherung von digital vorliegenden Fotobeständen mittels Migration in neue Speicherformate und Speichertechnologien oder durch Konversion auf Mikroformen.

Im Archivwesen spielt neben der Fotografie die so genannte Mikrografie, d. h. die Verfilmung von Archivgut aus Gründen der Bestandserhaltung auf langzeithaltbarem 35 mm-Mikrorollfilm oder auf Makrofiches im Format DIN A6, eine wichtige Rolle³. Im Gegensatz zu anderen Bereichen, wo die Mikroverfilmung zunehmend von der Digitalisierung abgelöst wird, ist es im archivischen Bereich sinnvoll, beide Verfahren miteinander zu kombinieren, um die Vorteile beider Technologien nutzbar zu machen. Mikroformen bieten im Vergleich zu sonstigem analogem Fotomaterial bei optimaler Lagerung nicht nur eine fast unbegrenzte Haltbarkeit, sondern durch die hohe Filmauflösung auch enorme Qualitätsreserven. Für die Herstellung gibt es durch entsprechende Normen ein standardisiertes Verfahren. Mikrofilme sind im Notfall direkt mit einer Lupe lesbar, ohne dass eine aufwendige Lesetechnik benötigt wird. Dennoch ist die sinnvolle Nutzung von Mikrofilmen nur mit speziellen Lesegeräten in den Lesesälen der Archive möglich. Sie sind also ein ideales Langzeitspeichermedium, aber nicht unbedingt ein attraktives Nutzungsmedium. Demgegenüber sind digitale Aufnahmen sehr flexibel in der Nutzung und ermöglichen mit der Präsentation im Internet völlig neue Nutzungsformen, die unabhängig von Ort und Zeit sind. Allerdings sind sie nicht alterungsbeständig und nur maschinenlesbar und somit kein ideales Langzeitspeichermedium.

¹ Es handelt sich hier um eine überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Autor auf der 62. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 7. November 2005 in Saarbrücken gehalten hat.

² <http://www.landesarchiv-bw.de/arche>.

³ Zur Mikrografie im Archivwesen allg. siehe Hartmut Werber, Verfilmen oder Instandsetzen? Schutz und Ersatzverfilmung im Dienste der Bestandserhaltung, in: Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, hg. von Hartmut Weber, Stuttgart 1997 (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Bd. 47), 91-133; Frieder Kuhn, Nicht zu vergessen: Mikrofilm! Ein Zwischenruf, in: Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet. Neue Ansätze und Techniken, hg. von Gerald Maier und Thomas Fricke, Stuttgart 2004 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 17), 203-205.

Digitale und digitalisierte Fotos – Erstellung, Speicherung und Nutzung

Bei der Digitalisierung von Fotobeständen in Archiven sind verschiedene Verfahren zu unterscheiden. Zum einen gibt es die Direktdigitalisierung vom Original mittels verschiedener Scannertechnologien bzw. der digitalen Fotografie unter Verzicht auf eine zusätzliche Mikroverfilmung, zum anderen so genannte Hybridverfahren, bei denen die Digitalisierung und die im Archivwesen übliche Mikrografie miteinander kombiniert werden. Das Hybridverfahren eignet sich zurzeit allerdings vorwiegend für Schwarzweiß-Aufnahmen, da die analoge Erstellung von Farbmikrofilmen bisher sehr aufwendig und teuer ist. Beim Hybridverfahren kann man dann weiter unterscheiden zwischen:

1. einer vorgeschalteten Mikroverfilmung und einer anschließenden Digitalisierung des Mikrofilms,
2. der gleichzeitigen Mikroverfilmung und Digitalisierung mittels spezieller Aufnahmegeräte oder
3. der vorhergehenden Digitalisierung, der dann eine Ausbelichtung auf Mikrofilm über einen Mikrofilmbelichter folgt mit der Möglichkeit, den erzeugten langzeitstabilen Mikrofilm bei Bedarf später wieder zu redigitalisieren.

Alle Verfahren haben Vor- und Nachteile. Für die Direktdigitalisierung vom Original ohne eine vorhergehende, zusätzliche Mikroverfilmung spricht in erster Linie die hohe Qualität der so genannten digitalen Master, da der Zwischenschritt der Mikroverfilmung, der bei einer Filmdigitalisierung notwendig ist, als mögliche Fehlerquelle wegfällt. Außerdem kann für die weitere Nutzung immer sofort auf die Digitalisate zurückgegriffen werden, ohne dass „on demand“ vom Mikrofilm digitalisiert werden muss. Allerdings müssen für die Langzeitverfügbarkeit aufwendige Migrationskonzepte entwickelt werden. Da in diesem Fall keine hochauflösenden Mikrofilme der Objekte vorliegen, müssen die digitalen Master in sehr hoher Qualität erstellt werden, so dass große Datenmengen weiterverarbeitet und gespeichert werden müssen. Bei der Mikroverfilmung mit anschließender Filmdigitalisierung kann die Langzeitsicherung und Langzeitverfügbarkeit durch den Mikrofilm zuverlässig und wirtschaftlich garantiert werden. Dieses Verfahren eignet sich insbesondere auch für die Digitalisierung bereits vorhandener Mikrofilme

und großer Formate, die im Vorfeld auf so genannte Makrofiches verfilmt werden können. Allerdings ist das Digitalisat hier bezogen auf die Ausgangsvorlage die zweite oder dritte Generation einer Reproduktion. Zudem sind eventuell bei einer unsachgemäßen Verfilmung einige Informationen vernichtet worden, die im Original noch zu sehen sind. Die konventionelle Erstellung von Farbmikrofilmen ist darüber hinaus aufwendig und teuer. Das zweite Hybridverfahren mit der gleichzeitigen Digitalisierung und Mikroverfilmung eignet sich nur für Schwarzweiß-Vorlagen und erfordert spezielle Hybridgeräte. Mit der Ausbelichtung von bereits vorliegenden digitalen bzw. direktdigitalisierten Aufnahmen bietet die letzte Variante neue Möglichkeiten, beide Verfahren im Sinne der archivistischen Arbeit miteinander zu verbinden. Sie hält zudem die Option bereit, farbige Fotobestände auf farbigen Mikrofilm auszubelichten. Allerdings liegen hier noch keine umfassenden Erfahrungen im Regelbetrieb vor. Dieses Verfahren wird am Beispiel des InnoNet-Forschungsprojekts ARCHE weiter unten vorgestellt.

Egal für welche Methode man sich entscheidet, bei der Fotodigitalisierung sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Zunächst muss man wissen, welche Faktoren die Bildqualität beeinflussen, damit Digitalisate in hoher Qualität entstehen⁴. Solche Faktoren sind insbesondere die Qualität der Scanvorlagen, die Leistungsfähigkeit der verwendeten Ein- und Ausgabegeräte, die gewählte Eingabeauflösung, die gewählte Farbtiefe und der passende Tonwertumfang, d. h. Graustufen (8-16 Bit) oder Farbe (24-48 Bit), ein effektives Colormanagement inklusive Gerätekalibrierung und das verwendete Dateiformat in Verbindung mit dem geeigneten Komprimierungsfaktor.

Die Leistungsfähigkeit der digitalen Eingabegeräte hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Entscheidend sind dabei eine ausreichende Geräteauflösung, d. h. Auflösung der CCD-Matrix bzw. der CCD-Zeile, die Qualität des Objektivs bei einer Digitalkamera oder einem Kamerascanner, ein großer Dynamikumfang und eine korrekte Scanner-Dichteregulierung und Farbkalibrierung.

⁴ Siehe dazu Gerald Maier, Qualität, Bearbeitung und Präsentation digitaler Bilder, in: Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten, hg. von Hartmut Weber und Gerald Maier, Stuttgart 2000 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 15), 129-178.

Eingabegeräte für die digitale Fotografie sind Digitalkameras, die die über Jahrzehnte bestehenden analogen Kleinbildkameras in der Zwischenzeit fast völlig verdrängt und abgelöst haben. Bei der Digitalisierung von analogen Fotobeständen können je nach Ausgangsmaterial verschiedene Eingabegeräte Verwendung finden. Für Aufsichtsvorlagen wie Fotoabzüge auf Papier eignen sich Flachbettscanner oder bei größeren Formaten spezielle Aufsichtsscanner. Für die Digitalisierung von 25 mm-Diapositiven gibt es spezielle Diascanner, die auch ein Scannen im Batch-Betrieb ermöglichen. Die Digitalisierung von 35 mm-Mikrorollfilmen im Graustufen-Modus erfolgt mit speziellen Rollfilmscannern, bei Makrofiches oder Großbilddiapositiven auch durch Flachbettscanner bzw. Aufsichtsscanner mit Durchlichteinrichtung oder die im Druckgewerbe üblichen Trommelscanner. Für die Digitalisierung von 35 mm Farbmikrofilm wird bisher normalerweise ein vom Dienstleister umgebauter Aufsichtsscanner mit Durchlichteinrichtung verwendet.

Gerade bei der Digitalisierung von Farbfotos spielt das so genannte Farbmanagement oder Colormanagement für die Bildqualität eine wichtige Rolle. Berücksichtigt werden müssen dabei die Wahl von geräteunabhängigen Farbräumen wie CIE LAB oder eciRGB, die sog. Gerätecharakterisierung und -kalibrierung und die Generierung von ICC-Geräteprofilen, die in der Scan- und Bildbearbeitungssoftware Verwendung finden⁵. Colormanagement-Systeme sind heutzutage ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung bei der Farbdigitalisierung. Technische Voraussetzungen für ein Farbmanagementsystem sind zum einen die genannten Profile standardisierter Prozesse und Geräte einschließlich der dafür notwendigen Messgeräte, Testvorlagen und der Profilerstellungssoftware, zum anderen die Software für eine Farbtransformation, die in der Lage ist, einzelne Profile miteinander zu verknüpfen, um einen konstanten Farbabstand über den gesamten Prozessablauf zu gewährleisten. Ein solches Colormanagement-System ist normalerweise im Be-

triebssystem (z. B. Apple Colorsync oder ICM 2.0) oder in Software-Anwendungen wie Adobe Photoshop integriert.

Einfluss auf die Abbildungsqualität, Dateigröße und Verwaltung digitaler Formen hat auch die Wahl eines geeigneten Dateiformats in Verbindung mit Komprimierungstechnologien zur Reduktion der Dateigröße. Bei der Frage nach der Verwendung eines Dateiformats muss unterschieden werden zwischen dem so genannten digitalen Master und digitalen Nutzungsformen. Die Anforderungen, die an den digitalen Master gestellt werden, sind aus der Art der Digitalisierungsvorlagen abzuleiten. Auf jeden Fall soll er als Archivierungsversion eine verlustfreie Speicherung ohne Qualitätsverluste ermöglichen. Die digitalen Nutzungsformen werden durch Konvertierung und Bearbeitung des Masters erstellt. Sie genügen niedrigeren Qualitätsanforderungen, benötigen aber zugleich eine möglichst geringe Dateigröße, um den raschen Datentransfer in Online-Medien wie dem Internet zu gewährleisten. Für digitale Farb- und Graustufen-Master (8-48 Bit) bei der Fotodigitalisierung bietet sich das TIF-Format in seiner unkomprimierten Variante als momentaner Quasi-Standard an. Das TIF-Format bietet auch die Möglichkeit, im so genannten Dateiheder Metadaten zur Identifikation und Erschließung einzelner Abbildungen aufzunehmen. Ähnliche Eigenschaften wie das TIF-Format weist das allerdings immer noch nicht weit verbreitete PNG-Dateiformat auf, das ebenfalls aufgrund seiner verlustfreien Kompression und anderer Vorteile nicht nur ein zukünftiges Dateiformat für digitale Nutzungsformen werden könnte, sondern bei entsprechender Weiterentwicklung (z. B. Möglichkeit der Einbindung von Farbprofilen) auch für digitale Master. In der Digitalfotografie finden zunehmend auch die so genannten RAW-Formate Verwendung, die aufgrund ihrer hohen Farbtiefe oberhalb von 24 Bit eine ideale Ausgangsform für digitale Masterformen bieten. Diese Formate sind zur Zeit allerdings sehr heterogen und abhängig von den verschiedenen Kameraherstellern, so dass sie sich nicht für eine Langzeitsicherung eignen.

⁵ Siehe dazu Gerald Maier, Colormanagement bei der Farbdigitalisierung von Archivgut. Grundlagen, Hintergründe und Ausblick, in: Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten, hg. von Hartmut Weber und Gerald Maier, Stuttgart 2000 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 15), 179-199 und Roland Dreyer, Der Farbmanagement-Workflow bei der Filmdigitalisierung von Archivgut, in: Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet. Neue Ansätze und Techniken, hg. von Gerald Maier und Thomas Fricke, Stuttgart 2004 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 17), 207-247.

Bei der Erstellung von digitalen Nutzungsformen für Präsentationen ist man momentan immer noch mit Verwendung des JPEG-Dateiformats auf der sicheren Seite, da dieses Format auch mit älteren Webbrowsern dargestellt werden kann. Geeignet für Nutzungsformen ist auch das schon erwähnte PNG-Format. Weniger geeignet ist das GIF-Format, das nur eine Farbtiefe von maximal 256 Farben bzw. Graustufen bietet. Daneben gibt es Dateiformate mit Wavelet-Komprimierungsalgorithmen wie das noch nicht weit verbreitete JPEG 2000-Format und verschiedene proprietäre Formate (z. B. LuraWave, LuraDocument, MrSID, DjVu, ECW Enhanced Compressed Wavelet), die bei akzeptabler Qualität eine beachtliche Komprimierung erreichen, normalerweise aber ohne Browser-Plug-Ins oder serverseitige Erweiterungen nicht im Webbrowser dargestellt werden können.

Hat man alle wesentlichen Faktoren, die für eine erfolgreiche Digitalisierung maßgeblich sind, berücksichtigt, entstehen als Ergebnis eines Scanvorgangs oder einer digitalen Fotoaufnahme einzelne Bilddateien. Diese müssen nach bestimmten Kriterien organisiert und verwaltet werden, damit die Bilder z. B. für eine Nutzung im Internet oder eine inhouse-Nutzung rationell weiterverarbeitet werden können und für die Langzeitarchivierung vorbereitet sind.

Entscheidend für die Bildorganisation ist die Identifikation der digitalen Formen über den Dateinamen, über Verzeichnisstrukturen oder Metadaten im Datei-Header wie z. B. IPTC- oder EXIF-Header⁶. Wichtig – auch aus archivfachlicher Sicht – ist dabei, dass der Zusammenhang einzelner Fotodateien erhalten bleibt u. a. durch die Wahl entsprechender Verzeichnisstrukturen und Dateinamen.

Schließlich gehört zur Bildorganisation auch die Ablage und Verwaltung der Bilder mit Bildverwaltungssoftware, d. h. Media Asset-Management- oder Content-Management-Software⁷, und schließlich die Wahl des digitalen Speichermediums (magnetisch, optisch).

Liegen die Master-Bilddateien in einer entsprechenden Ablageform vor, kann das Bildmaterial für die Inhouse- oder Internet-Nutzung aufbereitet werden. Sinnvollerweise sollte dies in einem möglichst weitgehend automatisierten Workflow erfolgen. Für die Aufbereitung der digitalen Masterformen in digitale Nutzungsformen sind zunächst verschiedene Schritte der Bildbearbeitung notwendig. Dazu zählen das Verkleinern der Bilder und das Konvertieren in ein für die Nutzung geeignetes Dateiformat. Beide Maßnahmen führen normalerweise zu einer deutlichen Reduktion der Dateigröße und damit der Ladezeit. Zusätzlich können eine Tonwertkorrektur, Farbkorrektur, Schärfenkorrektur, die Beseitigung von Artefakten⁸, die Korrektur der Bildlage von schiefen Bildern, das Entfernen unerwünschter Ränder oder die Trennung doppelseitiger Bildern notwendig sein.

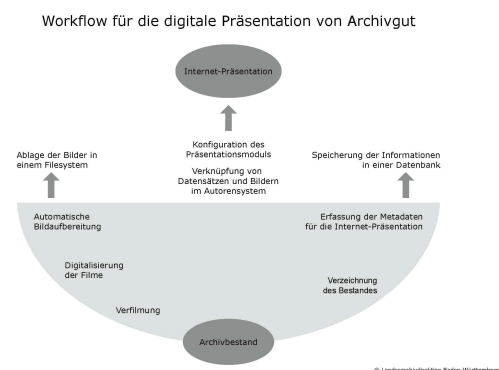


Abbildung 1: Autorensystem-gestützter Workflow für digitalisierte Dokumente – DFG-Projekt „Workflow und Werkzeuge“ (www.landesarchiv-bw.de/workflow)

⁶ <http://www.iptc.org> oder <http://www.iptc.org/IIM>; zum EXIF-Header siehe <http://www.exif.org/specifications.html>.

⁷ Kommerzielle Produkte sind u. a. Fotoware Fotostation (<http://www.fotostation.de>) oder Canto Cumulus (<http://www.canto.de>).

⁸ Dazu gehören Bildstörungen wie Bildrauschen oder sog. Moiré-Muster.

Die schrittweise Aufbereitung erfolgt sinnvollerweise durch den Einsatz eines so genannten Autorensystems, mit dem einerseits die genannten Bildbearbeitungsschritte automatisiert werden können und das andererseits eine Verknüpfung verschiedener Metadaten, insbesondere von Erschließungsinformationen, mit den Bilddaten ermöglicht⁹. Bei den Metadaten muss unterschieden werden zwischen den archivischen Erschließungsinformationen und Metadaten für die Verwaltung der digitalen Masterformen und Präsentationsformen.

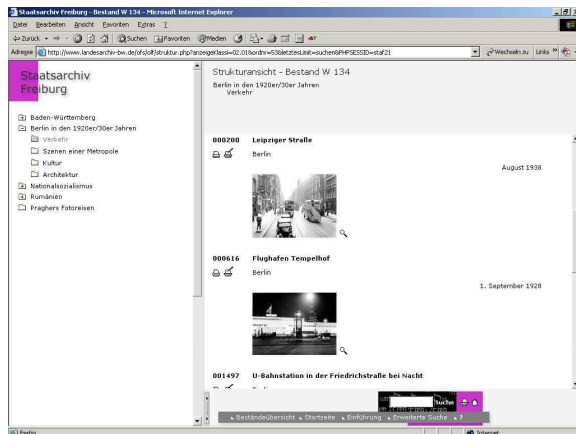


Abbildung 2: Präsentation digitalisierter Fotos: Fotosammlung Willy Prager Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg (http://www.landearchiv-bw.de/prager_auswahl)

Für die Präsentation im Internet oder die inhouse-Nutzung im Lesesaal sind dann Präsentationsmodule notwendig. Solche Präsentationsmodule sind z. B. beim Landesarchiv Baden-Württemberg Bestandteil eines in Eigenregie auf der Basis von Internet-Technologie entwickelten Findmittel-Content-Management-Systems, das die Präsentation von digitalisiertem Archivgut innerhalb von dynamisch generierten Online-Findbüchern über den Webbrowser ermöglicht¹⁰. Dieses System eignet sich auch für die Internetpräsentation von Fotografien oder kompletten Fotobeständen. Der Nutzer hat hier verschiedene Möglichkeiten, die Bilder zu betrachten und innerhalb des Bildbestands zu navigieren.

⁹ Ein entsprechender Workflow wurde in Verbindung mit einem datenbankbasierten Autorensystem z. B. im Rahmen des DFG-Projekts „Workflow und Werkzeuge zur digitalen Bereitstellung größerer Mengen von Archivgut“ von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg entwickelt. Siehe dazu <http://www.landearchiv-bw.de/workflow> und Thomas Fricke, Bereitstellung digitalisierter Archivalien im Internet. Beschreibung eines Workflows, in: Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet. Neue Ansätze und Techniken, hg. von Gerald Maier und Thomas Fricke, Stuttgart 2004 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 17), 187-195 und Tilo Wütherich, Ein Modul für die serienmäßige Aufbereitung von Digitalisaten, in: ebd., 197-205.

¹⁰ Siehe unter <http://www.landearchiv-bw.de>.

ren. Für die schnelle Orientierung werden Vorschaubilder der einzelnen Fotografien angeboten, für die genauere Betrachtung einzelner Bilder können Ausschnitte vergrößert werden.

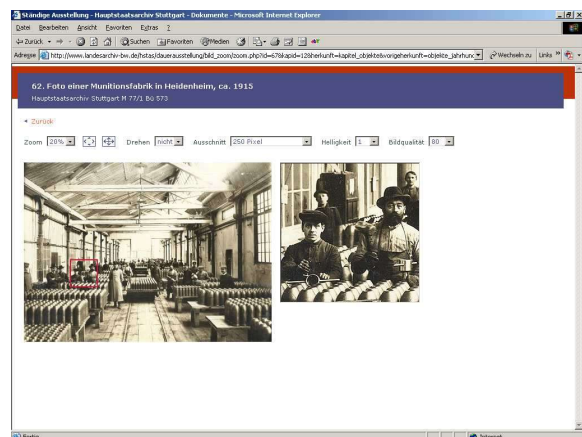


Abbildung 3: Präsentation digitalisierter Fotos: Die ständige Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart online, Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (<http://www.landearchiv-bw.de/hstas/dauerausstellung>)

Langzeitarchivierung digitaler und digitalisierter Fotobestände

Auch wenn die digitale Fotografie oder die Digitalisierung von Fotobeständen neue Möglichkeiten für die Nutzung bietet, ist damit das Problem der sicheren Langzeitarchivierung digitaler Daten und somit auch von Fotobeständen in Archiven und Bibliotheken nicht gelöst. Daher ist die Digitalisierung auch nur in eingeschränktem Maße ein Mittel zur Bestandserhaltung analoger Fotobestände.

Insgesamt gibt es verschiedene Gefahrenquellen, die eine Langzeitverfügbarkeit digitaler Informationen erschweren. Die größten Gefahren sind der technische Fortschritt, d. h. das Veralten der Hard- und Software und dem mit zunehmender zeitlicher Entfernung wahrscheinlichen Verlust an Abwärtskompatibilität, und die unsachgemäße Handhabung wie das unbeabsichtigte Löschen oder Manipulieren der Daten. Weitere Gefahren sind Störung oder Verlust der nur maschinell auszuwertenden Daten (u. a. durch Pegelschwund, Headcrash, Spannungsspitzen). Dazu kommen Oxidation, Korrosion oder anderweitig verursachte irreversible chemische oder physikalische Veränderung der Informationsträger. Problematisch sind insbesondere magnetische Wechseldatenträger wie Disketten, Magnetbänder und digitale optische Medien wie die CD-R/RW oder DVD-R/RW. Diese Medien sind aufgrund der technischen Weiterentwicklung und ihrer Materialbeschaffenheit für eine Langzeitarchivierung völlig ungeeignet.

Kommt eine Konversion auf Mikrofilm nicht in Frage, ist der Einsatz von redundanten Massenspeichersystemen auf Magnetplattenbasis die zur Zeit einzig sinnvolle Lösung für die Langzeitspeicherung von digitalen Bildbeständen. Diese Systeme können am Rationellsten auf neue Massenspeichersysteme migriert werden, wenn es der technische Fortschritt oder der gestiegene Speicherbedarf notwendig machen. Um die Langzeitsicherung zu gewährleisten, müssen die bestehenden Daten dann ca. alle 3-10 Jahre auf neue Dateiformate und Speichersysteme migriert werden. Gerade bei Daten, auf die nur selten zurückgegriffen wird, ist der Aufwand für die Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit unverhältnismäßig hoch und erfordert bei größeren digitalen Beständen einen Rechenzentrumsbetrieb mit Systemüberwachung.

Insgesamt kann man für die Langzeitspeicherung und Langzeitverfügbarkeit von digitalen Fotobeständen wie allgemein bei der Langzeitarchivierung digitaler Unterlagen folgende drei Strategien unterscheiden:

1. die Migration, d. h. die planmäßige und kontinuierliche Auffrischung der Signale, Anpassung der Formate und Einpassung in die jeweils neue Hard- und Softwareumgebung,
2. die Emulation, d. h. die Stabilisierung der Informationen in ihrer Softwareumgebung einschließlich Betriebssystem und Dokumentation der Hardwareumgebung, damit in der jeweiligen Hard- und Softwareumgebung die frühere Softwareumgebung nachgeahmt werden kann¹¹ und
3. die Konversion, d. h. die Übertragung der digitalen Informationen in analoger (menschenslesbarer) Form auf einen alterungsbeständigen Informationsträger wie z. B. den Mikrofilm oder säurefreies Papier.

Das InnoNet-Projekt ARCHE – Eine Synthese von Mikrografie und Digitalisierung zur Langzeitsicherung digitaler Fotografien und Dokumente

Für die letztgenannte Strategie zur Langzeitsicherung digitaler Daten, die so genannte Konversionsstrategie, möchte das Forschungsprojekt ARCHE einen Beitrag leisten. Forschungspartner im ARCHE-Projekt sind das Fraunhofer Institut für physikalische Messtechnik (IPM) in

¹¹ Dies geschieht z. B. bei der Emulation einer IBM-Mainframe-Umgebung mit PC-Technik.

Freiburg¹², die Universitätsbibliothek Stuttgart¹³ und das Landesarchiv Baden-Württemberg¹⁴. Darüber hinaus sind verschiedene Industriepartner beteiligt. Gefördert wird ARCHE im Rahmen des InnoNet-Programms vom Bundeswirtschaftsministerium¹⁵. Die zweijährige Projektlaufzeit endet im Frühjahr 2006.

Ziel des Projekts ist die Entwicklung eines Workflows und der dazugehörigen technischen Komponenten, um digitale Dokumente auf langzeitstabilen Farbmikrofilm auszubelichten und bei Bedarf später wieder vom Mikrofilm zu re-digitalisieren. Durch die Verwendung des Farbmikrofilms eignet sich das Verfahren insbesondere auch zur Langzeitsicherung digitaler und digitalisierter Fotobestände. Bisher wird für diese Strategie ausschließlich Schwarzweiß-Mikrofilm verwendet. Farbinformationen gehen bei der Ausbelichtung auf Schwarzweiß-Mikrofilm im herkömmlichen COM (Computer Output on Microfilm)-Verfahren gänzlich verloren und auch Helligkeitsabstufungen sind nur begrenzt originalgetreu darstellbar.

Innerhalb des Projektes soll der gesamte Arbeitsablauf von der farbrichtigen Digitalisierung der Vorlagen mit paralleler Erstellung von Metadateien über die Ausbelichtung auf Farbmikrofilm mittels Laserbelichter bis zur Wiedergewinnung digitaler Arbeitskopien auf Basis des Farb-Mikrofilms mit einem eigens dafür ausgelegten Mikrofilm-Scanner erarbeitet werden.

Mit dem ARCHE-Projekt werden konkret folgende Fachaufgaben von Archiven gefördert:

- die Bestandserhaltung von Archivgut durch eine rationell und effektiv nutzbare Farbmikrografie,
- die Langzeitarchivierung bestimmter Gattungen von digitalen Dokumenten wie z. B. Fotobeständen oder Schriftgut durch Konversion auf Farbmikrofilm und schließlich
- die verbesserte Nutzung durch eine rationale, workflowbasierte Digitalisierung.

Innerhalb des ARCHE-Workflows werden verschiedene technische Hard- und Software-Komponenten entwickelt. Im Zentrum steht der Farbmikrofilm-Laserbelichter für die Ausbelich-

¹² Siehe unter <http://www.ipm.fraunhofer.de/fhg/ipm/index.jsp>.

¹³ Siehe unter <http://www.ub.uni-stuttgart.de/wirueberuns/projekte/arche>.

¹⁴ Siehe unter <http://www.landearchiv-bw.de/arche>.

¹⁵ <http://www.vdivde-it.de/innonet>.

tung von hochauflösenden digitalen Images auf 35 mm-Farbmikrofilm. Vorgesehen ist auch die Entwicklung eines Farbmikrofilm-Scanners für die Redigitalisierung solcher Farbmikrofilme. Dabei werden diese Geräte in einen Workflow für die Digitalisierung und Ausbelichtung inklusive Filmentwicklung und Redigitalisierung eingebunden, der die Entwicklung verschiedener Software-Komponenten erfordert, u. a. um ein durchgängiges Farbmanagement oder die Verknüpfung von Bild- und Metadaten zu gewährleisten.

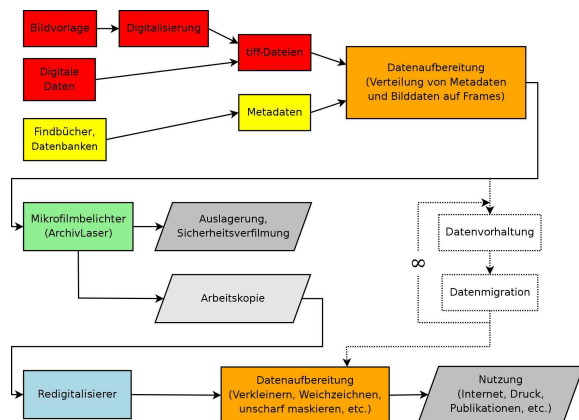


Abbildung 4: Die einzelnen Prozessschritte des ARCHE-Workflows

Maßgeblicher Faktor innerhalb des Projekts ist der langzeitstabile Farbmikrofilm, der von der Firma Ilford entwickelt und vertrieben wird¹⁶. Das Ilfochrome-Filmmaterial zeichnet sich durch ein extrem hohes Auflösungsvermögen (450 Lp/mm), hohe Farbstabilität und problemlos beherrschbares Alterungsverhalten aus. Bei geeigneter Lagerung wird die Haltbarkeit auf mehr als 500 Jahre spezifiziert. Aufgrund der extrem niedrigen Belichtungsempfindlichkeit des Filmmaterials und der kostenintensiven analogen Aufnahme- und Entwicklungstechnik wird der Farb-Mikrofilm im Vergleich zu Schwarzweiß-Mikrofilm allerdings bisher in Archiven und Bibliotheken sehr selten oder gar nicht zur Anfertigung alterungsbeständiger und langzeitarchivierbarer Aufnahmen eingesetzt. Es gibt nur wenige Einrichtungen wie das Institut für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut des Landesarchivs Baden-Württemberg und nur wenige Dienstleister, die die analoge Farbmikroverfilmung und -entwicklung beherrschen.

Bisher wird für die Aufnahmen auf 35 mm-Farbmikrofilm eine so genannte Schrittkamera verwendet, die bei sachgerechter Bedienung eine hohe Aufnahmequalität gewährleistet und mittels unterschiedlicher Aufnahme-Vorrichtungen (u. a. geteilter Aufnahmetisch, Buchwippe, Prismenkamera) flexibel für unterschiedliche Vorlagen eingesetzt werden kann. Bei diesem Verfahren gibt es allerdings viele Nachteile. So ist eine Kontrolle des Aufnahmeobjekts nur mittels Probeaufnahmen möglich. Fotografische Negative und Diapositive können mit der normalen Schrittkamera nicht aufgenommen werden. Außerdem kann nur ein Masterfilm erzeugt werden, der dann aufwendig mit Qualitätsverlust dupliziert werden muss. Ein durchgängiges Farbmanagement, um eine zum Original möglichst exakte Farbtreue zu gewährleisten, ist mit dem analogen Aufnahmeverfahren nicht möglich.

Diese Defizite können mit dem im ARCHE-Projekt entwickelten Verfahren in der Kombination von Digitalisierung mittels Scanner und Laserbelichter gelöst werden. Hier ist ein Workflow mit durchgängigem Farbmanagement vorgesehen, und Duplikate haben aufgrund der digitalen Ausgangsform die gleiche Qualität. Neben dem eigentlichen Bildobjekt können verschiedene Metadaten, darunter auch Erschließungsinformationen, mit ausbelichtet werden. Allerdings muss im Vorfeld das Problem einer aufwendigen Direktdigitalisierung gelöst werden, bei der sehr große Datenmengen entstehen, und das Problem der Verknüpfung von Bild- und Metadateninformationen.

Innerhalb des Projekts wurde ein „Warenkorb“ mit verschiedenen Originalobjekten aus dem Archiv- und Bibliotheksbereich erstellt, der auch fotografische Vorlagen in Form von Papierabzügen und Diapositiven enthält. Dieser „Warenkorb“ wurde mit verschiedenen Aufsicht- und Diascannern objektgerecht gescannt. Das Digitalisieren erfolgte unter Einsatz eines eigens im Projekt entwickelten Farbmanagement-Systems¹⁷, das den ganzen Workflow von der Digitalisierung über das Ausbelichten und das optionale Redigitalisieren der Filme begleitet.

¹⁶ Zum Ilfochrome Micrographic Film siehe http://www.ilford.com/html/us_english/prod_html/ilfoclassic/classic.html.

¹⁷ Neben einem Diascanner kamen folgende Aufsichtscanner zum Einsatz: Zeuschel OS 10000 TT, Pentacon Scan 5000S mit Zeuschel Buchwippe und Homrich Vario XL mit Sinar-Back.

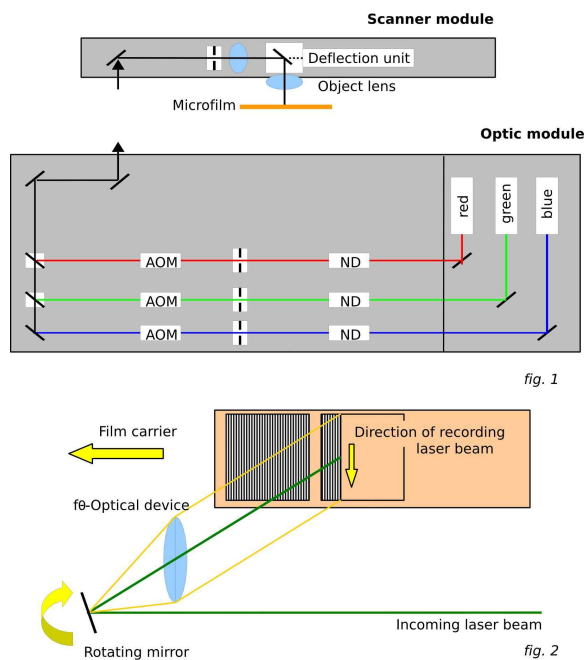


Abbildung 5: Funktionsweise des ARCHE-Farbmikrofilm-Laserbelichters

Für das Ausbelichten auf den Farbmikrofilm wird im ARCHE-Projekt ein Laser-Belichter entwickelt, mit dem digitale bzw. digitalisierte (Farb)-Dokumente hochaufgelöst, originalgetreu und farbecht auf Farb-Mikrofilm belichtet werden können. Bisher existieren nur Systeme für Schwarzweiß-Mikrofilm mit der Möglichkeit, digitale Images in 1 und 8 Bit auszubelichten (Electron Beam Record System - EBR). Neben dem EBR-Systemen für Schwarzweiß-Mikrofilm gibt es für die Kinobranche einen RGB-Farblaserbelichter der Firma ARRI (ARRI-Laser) für das Filmformat 24x18mm, perforiert, mit 4K Auflösungsvermögen bezogen auf 24 mm. Bei der Entwicklung eines Laserbelichters für den 35 mm-Farbmikrofilm hängt die Qualität nicht vom Auflösungsvermögen des Filmmaterials ab, sondern vom Schreibstrahldurchmesser des Lasers. Um eine möglichst hohe Auflösung zu erreichen, muss in sehr hoher Auflösung digitalisiert werden. Dabei entstehen schnell große Datenmengen. Der im ARCHE-Projekt entwickelte Farbmikrofilm-Belichter eignet sich für unperforiertes 35-mm-Filmmaterial und nutzt das so genannte Vollschrittformat (32 x 45 mm) von unperforiertem Mikrofilm aus. Die Ausbelichtung erfolgt mit einer Auflösung von 10.700 x 15.000 Bildpunkten, was etwa 160 Linienpaare/mm entspricht. Damit können Vorlagen im DIN A0-Format mit einer Auflösung von weniger als 0,1 mm im Original dargestellt werden. Bei kleineren Vorlagen können bei gleicher Vorlagenauflösung mehrere Vorlagen auf ein Mikrofilm bild ange-

ordnet werden (Nesting), was allerdings in der archivischen Mikrografie eher unüblich ist.

Passend zum Laserbelichter wird auch ein entsprechender „Prozessor“ für die Entwicklung von Mikrofilmen konzipiert und erstellt, der es erstmals ermöglichen soll, sowohl kurze Teststreifen als auch Filmrollen von einigen hundert Metern Länge zu entwickeln. Der dafür notwendige Entwicklungsprozess muss exakt kontrollierbar sein, um die Farbtreue der Mikrofilmbilder gewährleisten zu können.

Um die Vorteile der Digitalisierung für die Nutzung und die Vorteile des Mikrofilmes für die Langzeitsicherung miteinander zu kombinieren, ist auch die Entwicklung eines Farbmikrofilm-scanners notwendig. Ein solcher Scanner kommt dann zum Einsatz, wenn zu einem späteren Zeitpunkt digitale Formen z. B. für die Online-Nutzung benötigt werden. Da bei der Digitalisierung im Vorfeld der Filmbelichtung sehr große Datenmengen anfallen, macht es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Handlings wenig Sinn, diese Daten längerfristig aufzubewahren, da ja bei Bedarf eine Redigitalisierung vom Mikrofilm möglich ist. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, die digitalen Daten immer wieder auf die neueste Speichertechnologie bzw. Softwareumgebung umzukopieren. Im Rahmen des ARCHE-Projekts erfolgen konzeptionelle Überlegungen für die Entwicklung eines passenden Film-scanners, die eigentliche Entwicklung erfolgt außerhalb des Projekts. Der Mikrofilm-Scanner soll 35 mm-Farbmikrofilme bei automatischem Filmtransport mit einer Auflösung von 15.000 Punkten pro Zeile und einer Farbtiefe von 14 Bit pro Farbe redigitalisieren können. Entscheidend ist auch hier die Einbindung in ein Farbmanagement-System innerhalb des Gesamtworkflows. Daneben muss der Mikrofilm-Scanner über eine spezielle Software-Steuerung die auf den Filmen enthaltenen Metadaten auslesen können.

Die genannten technischen Komponenten müssen in einen Workflow eingebunden werden. Einen solchen haben schwerpunktmäßig die Projektpartner Landesarchiv Baden-Württemberg und Universitätsbibliothek Stuttgart definiert und die hierfür erforderliche Software entwickelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass unterschiedliche Eingabegeräte Verwendung finden können, um die digitalen Ausgangsformen für die Belichtung zu erzeugen. Eine große Herausforderung ist auch die Entwicklung einer Softwarekomponente, mit der digitale Bilder und Metadaten für die Belichtung verknüpft und

aufbereitet werden können. Wichtig ist dabei, dass Metadaten aus unterschiedlichen, meist datenbankbasierten Erschließungssystemen berücksichtigt werden. Im Projekt wurde dabei eine universelle Schnittstelle entwickelt, die jede beliebige Datenkombination unter Beibehaltung ihrer redaktionellen Struktur aufnehmen kann. Die Speicherung der Metadaten auf dem Film erfolgt sowohl in maschinenlesbarem XML-Format als auch in menschenlesbarer Textform. Mit der Software wird genau definiert, welche Information an welcher Stelle eines Film-Frames untergebracht wird. Es ist vorgesehen, dass am Beginn des Filmes ein Inhaltsverzeichnis, eine so genannte Table of Content (TOC) steht, welches sämtliche Informationen aufnimmt, die notwendig sind, um die auf dem Film ausbelichteten Daten zu rekonstruieren. Die Abbildung der inhaltlichen Metadaten, also z. B. der Erschließungsinformationen, erfolgt in

einem „Metadaten-Frame“ innerhalb eines jeden Film-Frames. Schließlich werden auf dem Film auch regelmäßige normierte Farbreferenzen aufgebracht, um gegebenenfalls Farbveränderungen zurückrechnen zu können.

Zusammengefasst bietet das ARCHE-Konzept einen Workflow mit aufeinander abgestimmten Prozessschritten und technischen Komponenten, die eine optimale Verbindung von analoger und digitaler Welt ermöglichen. Die Langzeitsicherung kann durch den Mikrofilm zuverlässig und wirtschaftlich garantiert werden; ebenso wie eine zeitgemäße und komfortable Nutzung und Präsentation durch die Digitalisierung gewährleistet werden kann. Im Hinblick auf das bisher ungelöste Problem der Langzeitsicherung digitaler und digitalisierter Fotobestände in Archiven und anderen Kulturguteinrichtungen könnte so die im ARCHE-Projekt verfolgte Konversionsstrategie ein möglicher Lösungsansatz sein.

Rechtsfragen rund um's archivierte Bild

von Harald Müller

(Vortrag gehalten auf der 62. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 07.11.2005 in Saarbrücken)

Die folgenden Ausführungen enthalten eine kurze Darstellung einiger Rechtsfragen rund um das Archivgut „Bild“. Gedacht als Hilfestellung für die tägliche Arbeit richten sie sich in erster Linie an Archivmitarbeiter/innen, verzichten deshalb bewusst auf eine ausführliche Erörterung kontroverser Rechtsprobleme.

1. Schutz durch das Urheberrecht

Wenn man einem Juristen die naive Frage stellt „Wem gehört ein Bild?“, so bekommt man eine zweiteilige Antwort: Einmal definiert er das Bild als Sache, als Gegenstand und verweist insoweit auf das Eigentumsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hinsichtlich des inneren Gehalts eines Bildes, der darin verkörperten Kreativität zieht er das Urheberrecht zu Rate.

Das Urheberrecht stellt auch für Archive eines der zentralen, immer öfter ihre tägliche Arbeit betreffenden Rechtsgebiete dar. Das heute geltende Urheberrechtsgesetz stammt aus dem Jahr 1965 und wurde im Vergleich zu manch anderen Gesetzen auffallend häufig geändert, besonders

vielfach seit etwa 1985¹. Zuletzt hatte der deutsche Gesetzgeber im Herbst 2003 die Richtlinie der EG 2001/29 vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts² in deutsches Recht umgesetzt. Das Urheberrechtsgesetz³ wurde dadurch in vielen Teilen verändert und erweitert. Zusätzlich zu den zahlreichen Gesetzesänderungen haben die Gerichte das Urheberrecht durch grundlegende Urteile zu einzelnen Fragen immer wieder präzisiert. Aus Sicht eines mit Archiv- und Bibliotheksrecht befassten Juristen verkörpert das Urheberrecht das in seiner Entwicklung dynamischste Rechtsgebiet.

a) Das Werk und sein Schutz

Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes ist das Vorlie-

¹ Änderungen des UrhG: 1973 – Bibliothekstantieme / 1985 – Kopierabgabe / 1993 – Schutz von Software / 1995 – Verleih- und Vermietrecht / 1998 – Schutz von Datenbanken / 2002 – Urhebervertragsrecht / 2003 – Informationsgesellschaft.

² Amtsblatt der EG L 167, S. 10.

³ Text unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html> bzw. http://www.internetrecht-rostock.de/2003-09-13_Urheberrechtsgesetz.pdf.

gen eines von Menschenhand geschaffenen Werkes. Ein Bild kann solch ein Werk sein. Das Urheberrechtsgesetz schützt aber gemäß seinem in § 1 UrhG formulierten Zweck nur diejenigen Werke, die eine „persönliche geistige Schöpfung“ gemäß § 2 Abs. 2⁴ darstellen. Das bedeutet, dass die äußere, physikalische Form eines Werkes für den gesetzlichen Schutz keine Rolle spielt. Allein entscheidend ist vielmehr ausschließlich der innere, kreative Gehalt. Gerade auch beim Urheberschutz für Bilder spielt dieses Kriterium eine äußerst wichtige Rolle.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine persönliche geistige Schöpfung vorliegen, so gewährt das Gesetz dem Schöpfer, dem Urheber, einen umfassenden Rechtsschutz. Ihm steht eine Fülle von Rechten zu, nämlich sowohl Persönlichkeitsrechte (Veröffentlichung § 12, Anerkennung als Urheber § 13), als auch Verwertungsrechte (Vervielfältigung § 16, Verbreitung § 17, Ausstellung § 18) oder Wiedergaberechte (Aufführung § 19, Funksendung § 20, Bild- und Tonträger §§ 21, 22) und schließlich Nutzungsrechte (§ 31 ff.). Neben dem Urheber billigt das Gesetz noch dem so genannten Leistungsschutzberechtigten (Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben § 70, ausübender Künstler §§ 73 ff., Tonträgerhersteller § 85, Sendeunternehmen § 87, Filmhersteller §§ 88 ff.) einen Rechtsschutz zu.

Jedoch nicht alle Schöpfungen von Menschenhand genießen den Schutz des Gesetzes. Juristen unterscheiden zwischen urheberrechtlich geschützten Werken und urheberrechtsfreien Produkten, den so genannten gemeinfreien Werken.

b) Gemeinfreie Werke

Gemeinfrei, was bedeutet dieser Ausdruck? Das Wort klingt altmodisch, und es gehört nicht gerade zur täglichen Umgangssprache. Grundsätzlich stellt das Urheberrechtsgesetz keine hohen Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines Werkes. Dennoch gibt es kreative Erzeugnisse, die nicht die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 erfüllen. Von großer Bedeutung für die Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines Werkes ist es nämlich, ob bei seiner Entstehung überhaupt eine kreative Leistung erbracht wurde oder nicht. Das wird z. B. generell verneint für Werke, die nur einen geringen Grad an Originalität aufweisen, weil sie nach festen,

allgemein verbindlichen und abstrakten Regeln erstellt werden. In diese Kategorie fallen etwa:

- mathematisch-naturwissenschaftliche Formeln,
- Informationen über Personen und Körperschaften (Namen, Adressen),
- bibliographische Titelaufnahmen (Katalogisate).

Weiterhin zählen die Juristen zu den genuin gemeinfreien Werken alle geringfügigen Leistungen, wie alltägliche Briefe, Notizen, Gespräche, Hinweise, Kritzeleien usw.

Im Zusammenhang mit der Gemeinfreiheit müssen ferner die so genannten „amtlichen“ Werke des § 5 erwähnt werden. Sie fallen deshalb nicht unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes, weil sie – obwohl vom Gehalt her geistige Schöpfungen – nach dem Willen des Gesetzgebers von vornherein zum für jedermann frei verfügbaren Allgemeingut gehören, um eine ungehinderte Verbreitung zu sichern. Solche Werke sind z. B. Gerichtsurteile, Verwaltungsentscheidungen, Gesetzes- und Verordnungstexte, amtliche Statistiken, Parlamentsdrucksachen und ähnliches.

Die zahlenmäßig größte Gruppe der gemeinfreien Werke umfasst diejenigen Schöpfungen, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist. Der Schutz des Urheberrechtsgesetzes wirkt nämlich nicht ewig, sondern zeitlich begrenzt. Die wichtigste (und längste) Schutzfrist erstreckt sich über 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64). Alle Werke, deren Urheber bereits vor mehr als 70 Jahren verstorben sind, z. B. von Bach, Beethoven, Mozart, Goethe, Schiller, Rubens, Michelangelo oder Karl May dürfen grundsätzlich von jedermann frei benützt werden, ohne dass dabei urheberrechtliche Schranken zu beachten wären. Für wissenschaftliche Ausgaben beträgt die Schutzfrist 25 Jahre nach Erscheinen (§ 70 Abs. 3) und für Lichtbilder 50 Jahre (§ 72 Abs. 3).

2. Lichtbilder im Urheberrecht

Für eine urheberrechtliche Betrachtung von „Bildern“ im Archivbestand ist zunächst eine Präzisierung des Begriffs erforderlich. Der Begriff Bild umfasst einerseits Gemälde, Graphiken, Zeichnungen etc.; das Urheberrechtsgesetz verwendet hierfür den Ausdruck „Werke der bildenden Künste“ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4). Die andere Gruppe der Bilder besteht aus Photographien, die vom Gesetz „Lichtbilder“ genannt werden.

⁴ Alle Paragraphenangaben im folgenden Text beziehen sich auf das Urheberrechtsgesetz, soweit nicht anders vermerkt.

Im Hinblick auf die tägliche Arbeit im Archiv konzentriert sich die vorliegende urheberrechtliche Darstellung auf Lichtbilder, speziell auf Lichtbilder als Ergebnis einer Vervielfältigung. Denn gerade bei einer Reproduktion ergeben sich in der archivalischen Praxis immer wieder drängende Rechtsfragen.

Dem juristischen Laien erschließt sich der Rechtsschutz für Lichtbilder durch das Urheberrechtsgesetz nur schwer. Er muss nämlich zwei Regelungen des Gesetzes miteinander in Beziehung setzen und unter Beachtung der generellen Wertung des § 2 Abs. 2 zu einer Abstufung nach Bildqualität gelangen. Erst bei genauer Betrachtung des Gesetzes stellt sich sodann heraus, dass das Urheberrecht zwischen drei Qualitätsstufen von Lichtbildern unterscheidet, nämlich

1. kreative Schöpfung,
2. handwerkliche Leistung und
3. technische Reproduktion.

Je nach Qualität eines Lichtbilds gewährt das Urheberrecht einen unterschiedlich abgestuften Rechtsschutz.

a) Kreative Schöpfung

Den größtmöglichen Urheberschutz erhält ein Lichtbild, wenn es sich dabei um eine kreative Leistung im Sinne des bereits mehrfach erwähnten § 2 Abs. 2 („persönliche geistige Schöpfung“) handelt. Dieses Kriterium ist bei einer Photographie dann erfüllt, wenn sie unter gezieltem Einsatz von z. B. Wahl des Ausschnitts, Brennweite, Schärfentiefe, Licht, Aufnahmematerial (s/w, farbig, infrarot etc.) oder Art der Entwicklung aufgenommen wurde. Das Urheberrechtsgesetz nennt sie dann Lichtbildwerk und gewährt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 den gleichen Rechtsschutz wie für andere persönliche geistige Schöpfungen (Texte, Musik, Tanz, etc.) auch. Gemäß § 64 erlischt dieser Rechtsschutz siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers.

b) Handwerkliche Leistung

Eine Photographie, die ohne kreativen Aufwand, d. h. als nicht-künstlerisches Lichtbild hergestellt wurde, kann gleichwohl durch das Urheberrecht geschützt sein. Der manchmal als „ominös“ bezeichnete § 72 gewährt einen Rechtsschutz „in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften“. Allerdings erlischt das Recht bereits fünfzig Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellen des Bildes. Durch die im Vergleich kürzere Schutzfrist wird

bereits deutlich, dass der Lichtbildschutz gemäß § 72 von geringerer Qualität ist. Entsprechend sind auch die Voraussetzungen geringer. § 72 gewährt Rechtsschutz für ein Mindestmaß an persönlicher, geistiger Leistung bei der Herstellung eines Lichtbilds (z. B. einer Photographie), während § 2 Abs. 1 Nr. 5 für Lichtbildwerke eine kreative Schöpfung fordert.

c) Technische Reproduktion

Wie bereits eingangs erwähnt, gewährt das Urheberrecht nicht jedem Produkt menschlichen Schaffens einen Rechtsschutz. Dieses Grundprinzip kommt gerade auch beim Lichtbildschutz zum Tragen. Sofern nämlich eine Reproduktion weder kreative Schöpfung, noch geistige Leistung zum Inhalt hat, sich also schlichtweg als technische Vervielfältigung einer Vorlage entpuppt, entfällt ein Urheberschutz.

d) Die drei Qualitätsstufen in der Praxis

Natürlich wird ein juristischer Laie mit diesen gesetzlichen Begrifflichkeiten wenig anfangen können. Ist ein Lichtbild nun eine kreative Schöpfung, eine persönliche Leistung oder keines von beidem? Das Urheberrechtsgesetz enthält keine Antwort auf diese Fragen, jedoch haben die Gerichte zahlreiche Einzelfälle entschieden, die als Vergleich für andere Sachverhalte dienen können. Die Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken (§ 2 Abs. Ziff. 5) und einfachen Lichtbildern (§ 72) ist sehr schwierig, da es hierbei auf die Gestaltungshöhe ankommt. Auf diese Frage soll hier aber nicht weiter eingegangen werden, da der Unterschied sich lediglich auf die Schutzdauer des Bildes auswirkt.

In der Praxis sehr viel wichtiger ist der Unterschied zwischen geschützten Lichtbildern und nicht mehr urheberrechtsfähigen technischen Reproduktionen. Als rein technische Ablichtungen ohne Urheberschutz sehen Gerichte und die herrschende Meinung in den juristischen Kommentaren zum Beispiel: Reproduktionsphotographie⁵, CAD/CAM-Bilder, Radarphotos, Lithographien in der Halbleitertechnik, Druckkliches und Abzüge im Photolabor⁶ und (im Archiv besonders bedeutsam) Photokopien⁷.

Ein Lichtbildschutz nach § 72 als Ergebnis einer persönlichen Leistung wurde dagegen in folgenden Fällen gewährt: Filmeinzelbild aus einem

⁵ BGH GRUR 1990, 669.

⁶ OLG Köln GRUR 1987, 42.

⁷ So bereits RGZ 130, 196.

(Kino)film⁸, Photo in einer Bedienungsanleitung⁹, Werbephoto¹⁰, Photo von Joseph-Beuys-Zeichnung¹¹, Luftbildaufnahme, Photo aus Passbildautomat¹².

Fasst man die bisherigen Erkenntnisse zusammen, so ergibt sich für den Rechtsschutz von Photographien im Bestand eines Archivs folgende Situation:

In den Jahren nach 1955 aufgenommene Photos sind urheberrechtlich geschützt.

Ältere Aufnahmen können ebenfalls vom Urheberrecht umfasst werden, wenn sie eine kreative Schöpfung darstellen, z. B. ein Portrait, ein Gebäude, eine Situation „gestaltet“ wurde, UND der Photograph noch keine 70 Jahre verstorben ist.

Im Umkehrschluss bedeutet das: Jede ältere Photographie, deren Autor bereits vor 1935 verstorben war, ist urheberrechtlich nicht mehr geschützt.

3. Reproduktion von Archivgut

Welche praktischen Auswirkungen hat nun ein existierender Urheberrechtsschutz für Photographien im Archivbestand? Sicherlich der wichtigste Punkt dürfte die Herstellung einer Reproduktion sein. Von einem urheberrechtlich geschützten Werk kann zwar im Rahmen der Kopierfreiheit gemäß § 53 eine einzelne Vervielfältigung zu privaten, wissenschaftlichen oder sonstigen eigenen Zwecken angefertigt werden, ohne dass hierfür eine Zustimmung des Berechtigten eingeholt werden müsste. Jede weitere Handlung (Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung etc.) mit der hergestellten Kopie bedarf aber der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers. Wenn also ein Archiv selbst eine Veröffentlichung von Photographien aus eigenem Bestand plant, so muss es hierfür eine Genehmigung des Rechtsinhabers bzw. seiner Erben einholen, solange die Bilder noch urheberrechtlich geschützt sind. Sollte die Reproduktion für einen Wissenschaftler bestimmt sein, trifft ihn persönlich die Pflicht, sich bei einem Publikationsvorhaben um die erforderliche Zustimmung bemühen zu müssen.

⁸ BGHZ 9, 262.

⁹ BGH GRUR 1993, 34.

¹⁰ BGH MMR 2000, 218.

¹¹ OLG Düsseldorf GRUR 1997, 49.

¹² Vgl. insgesamt Wandtke/Bullinger-Thun § 72 Rdn. 9 ff.

a) Rechtsschutz für Reproduktionen

Bei der Reproduktion einer Photographie kommt es noch zu einem weiteren urheberrechtlichen Phänomen, das erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit von Archiven haben kann. Die Vervielfältigung eines Lichtbilds kann nämlich – technisch gesehen – ein neues Lichtbild im Rechtssinn ergeben. Nach obigen Ausführungen stellt sich in einem solchen Fall die interessante Frage, ob die hergestellte Kopie einen eigenen Urheberrechtsschutz erhält. Prinzipiell sind zwei Antworten denkbar: Entweder entsteht keine rechtlich geschützte, sondern eine gemeinfreie Vervielfältigung eines Originals oder die hergestellte Kopie erlangt selbst Lichtbildschutz gemäß § 72.

Lässt man sich bei der Beantwortung dieser Frage von der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur leiten, so fällt die Antwort nicht schwer: Es kommt insofern auf die Umstände des Einzelfalles an. Entscheidend ist stets, ob bei der Ablichtung eines Photos ein Mindestmaß an persönlicher Leistung, an technischer Fertigkeit, an handwerklichem Können eingesetzt wird. Wie bereits ausgeführt, ist das generell zu verneinen bei einer schlicht technischen Vervielfältigung. Die in Archiven auf herkömmlichen Kopiergeräten hergestellten Photokopien von Bildern, Akten, Druckwerken und Urkunden sind urheberrechtlich nicht geschützt; es mangelt bei ihrer Herstellung an einem Mindestmaß menschlicher Leistung.

Bei der Reproduktionsphotographie (auch Mikroverfilmung!) sieht die Situation hingegen anders aus. Hier ist zu prüfen, ob technische Fertigkeiten oder handwerkliches Können eingesetzt werden. Hat der menschliche Geist Gelegenheit, in den Vervielfältigungsvorgang gestaltend einzugreifen? Wenn man sich an der Rechtsprechung deutscher Gerichte orientiert, die z. B. den Reprophotos von Zeichnungen des Künstlers Joseph Beuys einen Rechtsschutz nach § 72 zugesteht, so lässt sich durchaus ein Szenario denken, das im Ergebnis einer Reprophotographie oder Mikroverfilmung im Archiv ebenfalls Rechtsschutz gewährt. Entscheidend ist das Mindestmaß an persönlicher Leistung. Wenn die handelnde Person beim Herstellen der Vervielfältigung mehrere technische Parameter (Licht, Ausschnitt, Schärfe, Körnung, Auswahl des Filmmaterials usw.) verändern kann, dann erlangt die Kopie einen eigenen Urheberrechtsschutz. Hierbei spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Vorlage, das Original selbst (noch) urhe-

berrechtlich geschützt ist. Sogar wenn als Vorlage eine Daguerreotypie von 1850 verwendet wird, die längst gemeinfrei geworden ist (50 Jahre seit Herstellung bzw. 70 Jahre seit Tod des Photographen), so kann doch die davon hergestellte Reproduktion einen neuen Rechtsschutz nach § 72 erlangen.

b) Inhaber des Lichtbildschutzes

Der Lichtbildschutz gemäß § 72 steht dem „Lichtbildner“ zu, dem Photograph, dem Techniker, der Aushilfe, d. h. stets einer natürlichen Person. Als juristische Person kann ein Archiv keinen Lichtbildschutz direkt erhalten. Wenn also ein Archiv einen externen Photographen mit der Herstellung von Abbildern nach Vorlagen aus dem Archiv beauftragt, so wird diese Person Inhaber der Urheberrechte. Wo bleibt da das Archiv? Das Urheberrechtsgesetz bietet für dieses Problem eine Lösung in Form des Erwerbs von Nutzungsrechten gemäß den §§ 31 ff. Sollte also ein Archiv daran interessiert sein, Rechte an Reproduktionen aus eigenem Bestand zu erhalten, so muss es sich die Nutzungsrechte an den möglicherweise durch § 72 geschützten Lichtbildern durch Vertrag übertragen lassen. Bei der Beauftragung eines externen Photographen müsste ein entsprechender Passus in den Werkvertrag aufgenommen werden. Wenn dagegen die Reproduktionen durch eigenes Archivpersonal angefertigt werden, gehört eine einschlägige Abtretungs-Klausel in den Dienst-/Arbeitsvertrag.

Viele Archiv-Benutzungsordnungen enthalten eine Bestimmung, wonach es einem Benutzer nicht gestattet ist, Reproduktionen von Archivgut eigenhändig anzufertigen. Abgesehen von möglicherweise gegebenen konservatorischen Gründen vermeidet man es mit einem solchen Satz auch, dass ein Benutzer zusätzlich zu den erhaltenen Lichtbildern noch Urheberrechte an den von ihm höchstpersönlich hergestellten Kopien erwirbt.

4. Digitale Bilder

Der Schutz für Lichtbilder nach dem Urheberrechtsgesetz ist fast so alt wie die Technik der Photographie. Im 21. Jahrhundert werden aber die meisten Photographien bereits digital hergestellt, d. h. nicht mehr auf analogem Film, sondern auf einem digitalen Datenträger fixiert. Wie sieht es da mit dem Rechtsschutz aus? Können digitale Lichtbilder und digitale Reproduktionen ebenfalls dem § 72 unterfallen?

Besonders das Scannen von Originaldokumenten und Mikrofilmen stellt heutzutage im Archivalltag fast schon die Regel dar. Die Anwendung des § 72 bereitet da keine großen Probleme. Technisch gesehen setzt § 72 voraus, dass eine Strahlungsquelle durch chemische oder physikalische Veränderung ein Abbild erzeugt. Bei der Photographie auf Film wird das Abbild auf chemische Weise fixiert, bei der Digitalphotographie und dem Scannen auf physikalischem Weg. Deshalb geht die einhellige Meinung in der juristischen Literatur davon aus, dass der § 72 auch auf digitale Lichtbilder Anwendung finden kann. Analoge und digitale Technik behandelt das Gesetz insoweit gleich.

Nun wird aber gelegentlich behauptet, dass das reine Einscannen einer Vorlage in einen Computer noch nicht zur Anwendung des § 72 führen würde. Diese Ansicht ist völlig richtig. Beim Scannen gilt nämlich genau das Gleiche, das bereits oben zur Herstellung von Photokopien gesagt wurde. Wenn die Vervielfältigung auf einem bloßen technischen Vorgang ohne zusätzliche menschliche Leistung (außer dem Druck auf die Start-Taste) beruht, dann liegt nach dem Willen des Urheberrechts keine schützenswerte Leistung vor. Die erzeugte Vervielfältigung kann keinen Rechtsschutz als Lichtbild gemäß § 72 erlangen.

Wenn dagegen das Einscannen einer Vorlage technisch derart organisiert ist, dass hierfür in einer leistungsfähigen Software unterschiedliche Parameter (z. B. Weißabgleich, Farbdichte, Anzahl der Pixel usw.) eingestellt werden, dann liegen nach einhelliger Ansicht von Urheberrechtsexperten alle Voraussetzungen für den § 72 vor. Insoweit besteht kein Unterschied zum Lichtbildschutz für Photographien.

Fasst man all diese Erkenntnisse zusammen, so bedeutet das, es liegt im freien Ermessen eines Archivs, ob es Reproduktionen (Photographien, Scans) herstellt, die Urheberrecht gemäß § 72 genießen. Sollte ein solcher Wunsch bestehen, so ist beim Vervielfältigungsvorgang darauf zu achten, dass eine persönliche, nicht unerhebliche Leistung erbracht wird (also kein ausschließlich technisches Kopieren bzw. Scannen). Außerdem sollte ein Archiv dafür Sorge tragen, dass es die Nutzungsrechte vom Lichtbildner übertragen bekommt. Wenn die Reproduktion mit Archivpersonal oder durch beauftragte Labors hergestellt wird, kann sich das Archiv die urheberrechtlichen Nutzungsrechte leicht auf vertraglichem Weg weitergeben lassen.

5. Weiterer Urheberrechtsschutz durch Datenbanken

Sollte im Archiv der Wunsch und das Bedürfnis bestehen, Reproduktionen von Lichtbildern urheberrechtlich schützen zu wollen, so bietet das Gesetz noch eine weitere Möglichkeit. Wenn man digitale Vervielfältigungen in eine Datenbank einstellt, so entsteht ein eigenständiger Datenbankschutz gemäß den §§ 87a ff. Das Digitalisat wird zum Element einer Datenbank gemäß § 87a Abs. 1. Eine Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer Datenbank bedarf nach § 87 c UrhG der Zustimmung des Datenbankherstellers. Wiederum spielt es keine Rolle, ob das einzelne Element selbst (noch) urheberrechtlich geschützt ist, da der Schutz für Datenbanken ein selbständiges Recht („sui generis“) darstellt. Deshalb wäre eine Bilddatenbank selbst dann urheberrechtlich geschützt, wenn die einzelnen Elemente lediglich technisch erzeugte Scans von Bildern darstellen, die ja als solche nicht schutzfähig sind.

6. Die kulturpolitische Kontroverse

Zum Schluss sollte allerdings noch darauf hingewiesen werden, dass die rechtliche Möglichkeit, für Reproduktionen einen neuen Rechtsschutz nach § 72 zu erlangen, je nachdem, welchen Aufwand man bei der Vervielfältigungshandlung betreibt, von manchen Archivaren und Bibliothekaren¹³ durchaus kritisch gesehen wird. Auf der Web-Seite „Kulturgut – Rechtsfragen der Nutzung“¹⁴ wird z. B. die apodiktische Behauptung aufgestellt: „Fotografien zweidimensionaler Vorlagen unterliegen keinem Urheberrechtsschutz“. Wie obige Ausführungen gezeigt haben, kann dieser Satz nicht generell gelten. Es kommt jeweils darauf an, welcher Aufwand beim Photographieren betrieben wird. Der Autor argumentiert sodann mit dem Schlagwort von der „Remonopolisierung gemeinfreier Werke“. Daraus wird deutlich, welche kulturpolitische Kontroverse dem nur vermeintlich juristischen Streit zugrunde liegt. Denn wie obige Ausführungen gezeigt haben, bietet das Urheberrechtsgesetz Lösungen für beide Positionen. Deshalb kann die Kontroverse nicht im Rahmen dieses Gesetzes ausgetragen werden. Es ist vielmehr zu fragen, ob es andere

rechtliche Argumente gibt, die einem Rechtsschutz für im Archiv hergestellte Bilder entgegenstehen.

Zuletzt ist die Frage im weiteren Rahmen einer Dissertation untersucht worden¹⁵. Die Autorin kommt darin zu dem Ergebnis, ein umfassendes Recht des Bürgers auf Zugang zu und freie Nutzung von öffentlichem Kulturgut sei gesetzlich nicht geregelt, obwohl der Staat grundsätzlich dafür zu sorgen hätte. Allerdings komme ihm dabei eine weite Gestaltungsfreiheit zu, die er möglichst in entsprechenden Gesetzen niederlegen solle. Als positives Beispiel werden insoweit die Archivgesetze erwähnt. Wenn nun, wie etwa in Baden-Württemberg¹⁶, eine Archivbenutzungsordnung vorschreibt, dass Reproduktionen des Archivguts für Benutzer ausschließlich durch archiveigene Einrichtungen erfolgen dürfen, so werden einer solchen Regelung in erster Linie konservatorische Gesichtspunkte zugrunde liegen. Der zusätzliche Effekt eines möglicherweise entstehenden Urheberrechtsschutzes mit den entsprechenden Verwertungsmöglichkeiten ist für ein Archiv sicherlich angenehm, kann aber nicht dazu zu führen, dass die Regelung gegen höherwertiges Recht verstößt. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es bis zum heutigen Tag kein Urteil eines deutschen Gerichts gibt, das die Frage „Remonopolisierung von Gemeingut“ auch nur ansatzweise oder nebenbei entschieden hat. So lange es zu dieser Frage keine höchstrichterliche Entscheidung gibt, können Archive weiterhin unbesorgt analoge und digitale Reproduktionen von Archivgut in einer Weise erstellen, die ihnen im Ergebnis Bildrechte gemäß § 72 verschaffen.

¹³ Eine eher ablehnende Haltung schimmert bereits durch bei Jürgen Christoph Gödan: Zur rechtlichen Zulässigkeit besonderer Bedingungen für die Benutzung von Handschriftenbibliotheken. In: Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht 2002, S. 234-242 (237).

¹⁴ <http://projekte.geschichte.uni-freiburg.de/mertens/graf/kultjur.htm>

¹⁵ Susanne Behnisch-Hollatz: Recht auf Zugang zu öffentlichem Kulturgut. - Aachen: 2004.

¹⁶ Vgl. § 6 Abs. 1 Archiv-Benutzungsordnung BWB: „Von Archivverwaltung ... grundsätzlich selbst hergestellt.“

Nachrichten aus den Archiven

Wichtige Dokumente zum Nationalsozialismus in der Pfalz nach 60 Jahren zurückgekehrt

Mit einer beeindruckenden Fülle von Veranstaltungen wurde im Frühjahr 2005 der 60-jährigen Wiederkehr des Endes des Zweiten Weltkriegs gedacht. Begleitet wurden Zusammenbruch und Neuanfang von einschneidenden Verwerfungen auf dem Gebiet der Schriftgutüberlieferung, deren Folgen in vielen Fällen bis heute noch nicht aufgearbeitet sind. Dass es hierbei bis in die Gegenwart zu spektakulären Neuentdeckungen und Funden von in der letzten Kriegsphase durch die alliierten Truppen verschleppten Archivalien kommen kann, haben erst in letzter Zeit die Archive des in der Nachkriegszeit französisch besetzten linksrheinischen Deutschlands erfahren dürfen. Auch die Bestände des Landesarchivs Speyer zur Zeit des Nationalsozialismus erfahren durch die Rückgabe kriegsbedingt entfremdeten Archivguts eine willkommene Ergänzung und Abrundung, über die im Folgenden berichtet werden soll.

In den Jahren 2003 und 2004 war in den „Archives de l'Occupation française en Allemagne et en Autriche“ in Colmar¹ (künftig: AOCOL) eine große Menge, insgesamt 25 laufende Meter, an Archivgut aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg und den Jahren 1940-1945 aufgefunden worden². In einer feierlichen Zeremonie am 19. Oktober 2004 wurden diese Unterlagen durch das französische Außenministerium dem Bundesarchiv übergeben. Von diesem wurden die Archivalien provenienztgemäß an die zuständigen Archive weitergeleitet, wobei der Sitz der Behörde oder Institution den Ausschlag gab. Über das Landeshauptarchiv Koblenz gelangten so in zwei Abgaben vom 21. Februar 2005 (Z 4728 und 4729) und vom 28. April/11. Mai 2005 (Z 4759) Unterlagen zur Geschichte des Nationalsozialismus in der Pfalz ins Landesarchiv Speyer.

¹ Dieses Archiv untersteht dem französischen Außenministerium; es wurde am 8. Juli 1986 für die Benutzung geöffnet; vgl. Wolfram Werner, Benutzersaal für die Akten der französischen Besatzungsverwaltung in Colmar, in: Der Archivar 39, 1986, Heft 4, Sp. 493 f.; sowie: Französische Akten der Zonenzeit besser benutzbar, in: Unsere Archive Nr. 26, Dez. 1986, S. 21; weitere Informationen und Kurzübersicht über die Bestände im Internet unter www.diplomatie.gouv.fr.

² Das Folgende nach Verwaltungsakt V 110 des Landesarchivs Speyer.

Ein wichtiger Teil dieser Akten betrifft die Liquidation jüdischer Güter in der Pfalz durch die dort während des Nationalsozialismus zeitweise bestehende „Saarpfälzische Vermögensverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (künftig: Gesellschaft). Hierfür wurde der neue Bestand T 104 (Saarpfälzische Vermögensverwertungs-Gesellschaft) gebildet.

Die Saarpfälzische Vermögensverwertungs-Gesellschaft³ wurde durch öffentliche Bekanntmachung der „NSZ-Rheinfront“, Bezirksausgabe Neustadt, vom 17. November 1938 im Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft war die Übernahme, Verwertung und Verwaltung jüdischer Vermögenswerte aller Art. Das Stammkapital betrug 20.000,- RM, der Gesellschaftsvertrag war am 11. November 1938 – bezeichnenderweise zwei Tage nach der „Reichspogromnacht“! – errichtet worden. Auslösendes Moment für ihre Errichtung war eine Weisung des Gauleiters Josef Bürckel (1895-1944) an den Gauwirtschaftsberater Wilhelm Bösing (1902-1949)⁴ unter dem Eindruck der Ereignisse des 9. November gewesen, den jüdischen Grundbesitz im Gau „Saarpfalz“ umgehend zu arisieren, soweit dies bis dahin noch nicht geschehen war. Um hierbei weder Vermögensverschleuderungen noch private Zwischengewinne auftreten zu lassen, hatte Bösing die Errichtung einer Gesellschaft vorgeschlagen, die den jüdischen Besitz aufkaufen und dann weiter veräußern sollte. Die Gesellschaft wurde durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten; als solche wurden zunächst Dr. Fritz Henninger, Wirtschaftsprüfer in Ludwigshafen, und Gau-

³ Das Folgende nach Unterlagen in Bestand L 24 (Finanzamt Landau) des LA SP: Nr. 222: Körperschaftssteuerakte der Gesellschaft, 1938-1944; Nr. 223: Sammlung von Mitteilungen teils über die Grundstückserwerbungen und Veräußerungen der Gesellschaft an die „arischen“ Erwerber mit Verkaufserlösen und Grundbuchnachweisen, 1938-1942; Nr. 269: Gewerbesteuerakte der Gesellschaft, 1939-1942; Nr. 270: Einheitswertakte der Gesellschaft, 1939-1941. Ich danke meinem Kollegen Herrn Peter Kunz für die Überlassung eines von ihm auf der Grundlage dieses Materials erstellten Exposés zur Geschichte der Gesellschaft.

⁴ Archivalische Unterlagen zu Bösing u. a. im LA SP, Best. H 33 Nr. 201 und Best. T 65 Nr. 270.

hauptstellenleiter Heinrich Uhl, Kaufmann in Neustadt-Gimmeldingen⁵, bestellt.

Auf der Grundlage der „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938⁶, die die Zwangsveräußerung oder „Abwicklung“ von Gewerbebetrieben, Grundvermögen, Wertpapieren, Schmuck und Kunstgegenständen regelte, stellte der Erwerb von Haus- und Grundeigentum aus jüdischem Besitz den Großteil der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft dar⁷, zumal diese im ursprünglichen Sinne als Übernehmerin und Auffanggesellschaft des zu veräußernden jüdischen Grundbesitzes (gem. Ziffer I Abs. 2 der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10. Dezember 1938) eingerichtet worden und direkt der Gauleitung Saarpfalz der NSDAP – Gauwirtschaftsberater – in Neustadt unterstellt war. Die systematische Enteignung der jüdischen Grundbesitzer vollzog sich dabei immer nach derselben menschenverachtenden Vorgehensweise: In einem ersten Schritt erwarb die Gesellschaft durch einen sogenannten Verwertungsvertrag unter schändlichen Bedingungen⁸ von dem jüdischen Eigentümer den entsprechenden Grundbesitz, um ihn dann in einem zweiten Schritt mittels Übereignungsvertrag an einen „arischen“ Käufer weiter zu veräußern. Die Gesellschaft tauchte deshalb im Grundbuch derjenigen Gemeinde, in der den jüdischen Eigentümern Grundbesitz abgenötigt wurde, als eigenständige Grundeigentümerin auf, bis dieser an den „arischen“ Erwerber gegen einen minderwertigen Preis weiter veräußert wurde. Teils geschah dies durch direkte Übereignung, oft aber auch durch einen Zwischenbesitzer, wie z. B. die jeweilige Stadt- und Gemeindeverwaltung, die nicht selten – durch entsprechende Verträge abgesichert – durch einen weit höheren Verkaufspreis ebenfalls erhebliche Gewinne erzielte. Bereits im Frühjahr 1939 wies das Reichswirtschaftsministerium die Gauleitung Saarpfalz – Gauwirtschaftsberater – an, die auf die Gesellschaft übergegangenen Grundstücke unter Einbeziehung und Zustimmung der jeweiligen höheren

Verwaltungsbehörde⁹ möglichst schnell an geeignete Erwerber weiter zu veräußern. Weiterhin wurde bestimmt, dass alle Gewinne, die die Gesellschaft bisher gemacht hatte oder künftig aus der Veräußerung oder Verwaltung der von ihr übernommenen Grundstücke erzielen sollte, nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten dem Reich zustünden und auf ein Verwahrkonto bei der Reichshauptkasse Berlin zu überweisen seien.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20. Mai 1940 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde zunächst Heinrich Uhl bestellt. Als bekannt wurde, dass dieser in seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter beim Gauwirtschaftsamt bei der Arisierung jüdischer Betriebe von einem Käufer bzw. den Inhabern eines Wirtschaftsberatungsbüros Geschenke entgegengenommen hatte, wurde er – wie nach ihm noch drei weitere im Wirtschaftsbereich tätige NSDAP-Mitglieder, darunter Henninger – am 11. August 1940 verhaftet, in Schutzhaft genommen, aus der Partei ausgeschlossen und am 5. Dezember vom Amtsgericht Neustadt zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt¹⁰.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 5. Oktober 1940 wurde der Sitz der Gesellschaft von Neustadt nach Landau, Ostring 14, verlegt, der seitherige Liquidator Uhl abberufen und Dr. Rudolf Lieberich, Wirtschaftstreuhänder in Landau¹¹, zu seinem Nachfolger bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft konnten ihre Ansprüche noch bis spätestens 31. Dezember 1940 anmelden.

Nach Kriegsende wurden die Akten der Gesellschaft von der Kontrollstelle für Sicherheit in Mainz verwahrt. Sie wurden vom Amtsgericht Neustadt zur Behandlung von Anträgen auf Entschädigung herangezogen. Ganz offensichtlich war von den zuständigen Stellen der Besatzungsmacht frühzeitig beschlossen worden, „aus dem von der Kontrollstelle für Sicherheit verwahrten deutschen Archivmaterial die Schriftstücke ..., deren Rückgabe an deutsche Behörden französischen Interessen schaden könnte“, und jene, „die als Beweisstück für die Verfolgung durch die Nazis gerettet werden müssen“, herauszunehmen. Aus diesem Grunde wurden die Akten aufbewahrt.

⁵ Zu Uhl (geb. am 24.6.1911) vgl. die Entnazifizierungsakte im LA SP, Best. R 18 Nr. A 26530.

⁶ RGBl. 1938 I, S. 1709-1712.

⁷ Die Arisierungen der jüdischen Betriebe waren demgegenüber zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bereits zum größten Teil abgeschlossen.

⁸ So trat als Verkäufer in der Regel nicht der jüdische Eigentümer selbst, sondern, legitimiert durch dessen – erzwungene – Vollmacht, ein Vertreter oder Funktionär der NSDAP, z. B. in der Person des Gauwirtschaftsberaters, auf.

⁹ In der Pfalz der Regierungspräsident in Speyer, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

¹⁰ LA SP, Best. R 18 Nr. A 26530.

¹¹ Zu Lieberich (geb. am 26.11.1904) Entnazifizierungsakte im LA SP, Best. R 18 Nr. E 14637.

Der Bestand T 104 (Saarpfälzische Vermögensverwertungsgesellschaft) des Landesarchivs Speyer umfasst insgesamt 676 Archivalieneinheiten im Umfang von 3,2 Regalmetern. Es handelt sich hierbei ganz überwiegend (Nr. 1-669 mit 668 a) um alphabetisch geordnete einzelne „Arisierungsvorgänge“. Die wenigen Ausnahmen (Nr. 670-675) betreffen allgemeine Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere zu ihrer Liquidation und Verwertung der zugehörigen Grundstücke zu Gunsten der Reichskasse (Nr. 674), zur Sicherstellung aller zurückgelassenen Vermögenswerte der am 22. Oktober 1940 aus der Pfalz und Baden deportierten Juden (Nr. 673)¹² und zum Einsatz des jüdischen Vermögens im Anschluss daran (Nr. 672). Hervorzuheben sind außerdem ein großformatiges „Tagebuch der Entjudung“, das eine tabellarische Liste der Enteignungen wirtschaftlicher Grundstücke ab 1942 mit Namensangabe der betroffenen Juden und Ortsangaben enthält (Nr. 675), eine nummerierte Liste aller Akten mit Namen der jüdischen Besitzer, Wohnort und z. T. Auswanderungsziel (in Nr. 672) sowie eine Liste evakuierter und abgeschobener Juden aus dem Raum Neustadt (in Nr. 671). Auffällig ist, dass die Einzelfallakten trotz des vorgegebenen Obertitels „Liquidation des biens juifs en Sarre“ ausschließlich Personen bzw. Firmen in der Pfalz, also nicht im Saarland und auch nicht in Lothringen, betreffen. Der Bestand wurde von Februar bis Juli 2005 auf der Grundlage der bereits vorhandenen Vorerschließung der französischen Stellen mit Hilfe des Datenbankprogramms „Dr. Doc“ vollständig neu verzeichnet und kann nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Landesarchivgesetzes im Benutzersaal des Landesarchivs eingesehen werden.

Mit den gleichen Abgaben gelangte auch weiteres Schriftgut zum Nationalsozialismus in der Pfalz in das Landesarchiv. Eine echte Überraschung stellten hierbei insgesamt 9261 Personen-Dossiers – meist allerdings geringen Umfangs, oft nur aus einem Blatt bestehend – im Gesamtumfang von rund 5 Regalmetern dar¹³. Es stellte sich nämlich bald heraus, dass es sich bei diesem wohl bei der NSDAP-Gauleitung Westmark „unorganisch“ erwachsenen Schriftgut um die Unterlagen handelt, von denen es in der seit Jahrzehnten im Landesarchiv Speyer

verwahrten Gestapo-Namenskartei gelbliche Karteikarten mit dem Aufdruck D (+ Nummer) gibt. Da diese D-Karten die Aufschrift „Impri-merie Nationale“ aufweisen, dürften die zugehörigen Akten erst nach dem Zweiten Weltkrieg von der französischen Besatzungsmacht aufgefunden, signiert und karteimäßig erfasst worden sein. Die so entstandene D-Kartei wurde dann in die Gestapo-Kartei – sie enthält auch die Karteikarten zu den AB- und B-Akten, die 1970 zusammen mit der Kartei von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an das heutige Landesarchiv Speyer abgegeben wurden und seitdem dort den Bestand H 91 (Gestapo Neustadt)¹⁴ bildeten – einsortiert und das Schriftgut ohne Karteien nach Frankreich verlagert¹⁵.

Die bei der Gauleitung aufgefundenen Akten betreffen fast ausschließlich NSDAP-Parteianwärter, -Parteigenossen, -Bedienstete, -Anhänger etc., es handelt sich also um einen ganz anderen Personenkreis als bei den übrigen Gestapo-Akten, zu denen dieses Material inhaltlich auch in keiner Weise zu rechnen ist. Dennoch werden die nun zurückgegebenen Unterlagen der D-Serie, beginnend mit Nr. 20.001, in den Bestand H 91 (Geheime Staatspolizei Neustadt) eingereiht werden. Ihr Quellenwert scheint nach dem ersten Eindruck eher begrenzt zu sein, dennoch können sie in Einzelfällen sicher das umfangreiche Material im Bundesarchiv (Abteilungen Berlin) zur NSDAP-Mitgliedschaft und die vor allem in Bestand R 18 enthaltenen Entnazifizierungsunterlagen des Landesarchivs Speyer ergänzen. Zeitlich liegt

¹² Diese Akte enthält außerdem eine Liste aller damals aus dem Saarland abgeschobenen Juden.

¹³ Im Folgenden stütze ich mich auf einen Aktenvermerk meines Kollegen am Landesarchiv, Herrn Norbert Heine, vom 11. Mai 2005 (Tgb.-Nr. 1 Hei-1315/05/V 110), dem ich auch für weitere mündliche Informationen in dieser Sache dankbar bin.

¹⁴ Zur Geschichte des Bestandes H 91 vgl. Eginhard Scharf, Justiz und Politische Polizei, in: Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz (= Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), Bd. 2, Frankfurt am Main 1995, S. 623-755, hier S. 639-641; Ders., Quellenzeugnisse zum Umgang von Gestapo und Bevölkerung mit den polnischen Fremdarbeitern in der Pfalz. Eine Spurensuche in den Akten der Gestapo-leitstelle Neustadt an der Weinstraße, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 95, 1997, S. 401-474, hier S. 414-416; Ders., „Man machte mit uns, was man wollte“. Ausländische Zwangsarbeiter in Ludwigshafen am Rhein 1939-1945 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Ludwigshafen am Rhein 33), Ubstadt-Weiher 2004, S. 32 f.; vgl. auch: Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearb. von Heinz Boberach, Mainz 1991, S. 149 f.

¹⁵ Wie Scharf, Zwangsarbeiter (wie Anm. 14), S. 33 mit Anm. 98 anhand eines Quellenfonds aus den AOCOL, RP 35/9 (Mitteilung des Landeskommisariats Rheinland-Pfalz an den französischen Botschafter in Bad Godesberg vom 17. Juni 1954) nachweisen konnte, wurden die nach dem Krieg beschlagnahmten Akten vor ihrer Rückgabe an die Bezirksregierung Neustadt a. d. W. im Jahr 1955 von der französischen Surêté „gesäubert“.

der Schwerpunkt in der Zeit des Zweiten Weltkriegs, geographisch im Saarland, im besetzten Lothringen und mit Einschränkungen auch in der Westpfalz, während die Vorderpfalz – ganz anders als bei den AB- und B-Akten – kaum vertreten ist. Ungeachtet dessen kann man festhalten, dass 60 Jahre nach Kriegsende die lange verloren geglaubten sogenannten D-Akten wieder zum zuständigen deutschen Archiv „heimgekehrt“ sind!

Neben einigen weiteren Splittern zur Gestapo in Lothringen, dem Saarland und der Pfalz (vor allem Gestapo-Stelle Neustadt), die dem bislang sehr kleinen Bestand an Generalakten zur Gestapo (H 90) angefügt wurden, enthält die Abgabe aus dem AOCOL auch interessantes Material zur NSDAP in diesen Gebieten, das bei der Gauleitung Westmark entstanden sein dürfte. Es wurde unter den Nummern 263-275 dem bereits bestehenden Sammelbestand T 65 (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und Untergruppierungen) angeschlossen. Zu erwähnen sind neben Unterlagen über Ordensverleihungen und -träger (Nr. 264, 267-268 und 274), Listen von politischen Leitern (Nr. 263 und 266), einer Liste der Ortsgruppen des Gau Westmark mit Gründungsdaten (Nr. 271) sowie weiteren wohl erst in der Nachkriegszeit angelegten Verzeichnissen¹⁶ (Nr. 272) mehrere Karteien von NSDAP-Mitgliedern mit politischer Funktion im Gau Westmark (Nr. 269-270, 273 und 275).

Durch die unverhofften Abgaben aus Frankreich haben sowohl die – bisher, abgesehen von Gestapo-Akten in Bestand H 91, eher spärlichen – Unterlagen des Landesarchivs Speyer zur NSDAP und ihren Gliederungen¹⁷ als auch die Bestände der Finanzverwaltungen zur Enteignung („Arisierung“) jüdischen Besitzes¹⁸ eine dem Archiv wie der Forschung gleichermaßen willkommene Ergänzung und Bereicherung erfahren.

Paul Warmbrunn

¹⁶ Sie betreffen im Einzelnen: Ehemalige Gestapo-Beamte in Neustadt, Beschäftigte bei Parteidienststellen in Lothringen, Ehrenzeichen- und Blutordensträger im Gau Westmark, Dienstränge nationalsozialistischer Organisationen sowie ein namentliches Verzeichnis der Personalakten in den Archiven der Militärregierung.

¹⁷ Vgl. hierzu Boberach, Inventar (wie Anm. 14), S. 486, 497.

¹⁸ Vgl. hierzu für das heutige Rheinland-Pfalz: „Dem Reich verfallen“ – „den Berechtigten zurückzuerstatten“. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938-1953, bearb. von Walter Rummel und Jochen Rath (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 96), Koblenz 2001; speziell zur Überlieferung S. 489-495; „Verfolgung und Verwaltung. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938-1953“. Begleitheft zur Ausstellung, Koblenz 2001; für das Saarland: Dieter Muskalla, NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel. Gleichschaltung – Neuordnung – Verwaltung (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 25), Saarbrücken 1995.

Handgezeichnete Karten zur Uraufnahme der Pfalz im Landesarchiv Speyer

Im Dezember 2004 gelangte ein Kartenbestand an das Landesarchiv Speyer, zu dem nur im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München ein gleichwertiges Pendant existiert. Es handelt sich um die so genannten Uraufnahmekarten, mit denen die komplette katastermäßige Aufnahme der Pfalz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einzigartiger Form dokumentiert wird.

Die ca. 3.300 Exemplare zählenden Blätter sind in der Regel nur in einer einzigen Ausfertigung vorhanden. Sie dienten als Grundlage für die Bearbeitung der Lithografiesteine, auf denen die Katasterblätter gedruckt wurden. Alle Blätter sind von Hand gezeichnet und zeichnen sich durch eine besondere Detailtreue und Genauigkeit bei der Linienführung aus, sodass sie häufig mit Drucken verwechselt werden. Viele Exemplare sind sehr ansprechend gestaltet und eignen sich dadurch gut für Reproduktionen aller Art. Auch lassen sich mit ihnen in Verbindung mit dem Buchwerk Katasterrecherchen durchführen und somit juristische wie historische oder andere wissenschaftliche Zwecke erfüllen.

Seit ihrer Entstehung erhielten die Karten mehrmals andere Lagerorte, was ihrem Erhaltungszustand nicht gerade zuträglich war. Zuerst lagerten sie in den Räumen des Bayerischen Landesvermessungsamtes in München bzw. bei dessen mehr oder weniger bekannten Vorgängerinstitutionen (1809: Steuervermessungskommission, 1811: Unmittelbare Steuerkatasterkommission, ab 1829: Steuerkatasterkommission, 1872: Katasterbüro, ab 1915: Landesvermessungsamt). Die Diensträume des Vermessungsamtes waren von 1809 bis ca. 1819 in München im Gebäude der alten Münze am „Platz“ untergebracht, danach im „Alten Hof“. Seit 1901 befinden sie sich in einem Zweckbau in der Alexandrastraße. Während des Zweiten Weltkrieges sollen mündlichen Quellen zufolge Mitarbeiter des Bayerischen Landesvermessungsamtes München alle etwa 24.000 umfassenden bayerischen Uraufnahmeblätter zu einem Bauernhof im Alpenvorland gebracht und dort in einer Remise eingemauert haben. Sie kamen nach dem Krieg wieder nach München zurück.

Schon früh begannen Verhandlungen zwischen Bayern und der Pfalz wegen der Überlassung der pfälzischen Karten. Bereits 1929 wurden die den Messungsamtsbezirks Speyer betreffenden Blätter an das dortige Vermessungsamt abgege-

ben. Am 20.10.1964 gelangten durch vertragliche Vereinbarung weitere 3.058 Karten in Absprache mit der Bezirksregierung in Neustadt a. d. W. in die Pfalz und wurden im Vermessungsamt Bad Dürkheim deponiert. Dort verblieben sie bis zur Abgabe an das Katasteramt Grünstadt im Jahr 1978. Im Dezember 2004 wurden sie über das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Neustadt (ehemals Katasteramt Neustadt) im zuständigen Landesarchiv Speyer hinterlegt.

Der Bestand besteht aus mehreren Serien. Die Serienblätter, die den größten Umfang aufweisen, geben das Territorium Schicht für Schicht mit Hilfe eines bestimmten Signiersystems wieder (z. B. N.W.I.24) und werden deshalb Schichtblätter genannt. Sie enthalten die Gemarkungen der Gemeinden, Forstdistrikte und Flussläufe sowie zahlreiche Ortslagen. Viele Gemeinden sowie fremde Territorien (Baden, Hessen-Darmstadt, Frankreich) sind nicht ausgefüllt. Die fehlenden Ortslagen finden sich in den Stadt- und Ortsblättern, die sowohl Insel- als auch Rahmenkarten sein können. Die Forstblätter stellen die Forstreviere dar, enthalten aber auch Ortslagen. Die Serie der Detailblätter, die aus nur 14 Exemplaren besteht, erweitert einzelne Karten inhaltlich. Die Gewannenblätter dokumentieren die bayerische Gewannenvermessung innerhalb der Jahre 1824 bis 1828, die zugunsten der erneuten Parzellenvermessung bei der Uraufnahme eingestellt wurde.

Die Uraufnahmekarten decken alle Phasen der bayerischen Vermessung auf der Grundlage gezielter Triangulierung ab (1819-1824 Parzellenvermessung, 1824-1828 Gewannenvermessung, 1828-1842 Uraufnahme). Die Laufzeiten variieren bei den einzelnen Kartenserien zwischen den Jahren 1821 und 1842 (Schichtblätter 1829-1842, Gewannenblätter 1823-1828, Forstblätter 1826-1838, Detailblätter 1821-1842, Stadtblätter 1823-1841, Ortsblätter 1829-1842). Bei einzelnen Gruppen finden sich Vorläufer ab 1819 sowie vereinzelt Karten aus der Zeit von 1850 bis 1891.

Die meisten Blätter sind 59 x 59 cm groß und liegen als handkolorierte Federzeichnungen vor. Sie werden in 108 eigens zu diesem Zweck angefertigten Mappen in Schubladenschränken des Kartenmagazins verwahrt. Viele Exemplare befinden sich in mittelmäßigem bis schlechtem

Zustand (Verschmutzungen, Risse, brüchiges Papier, muffiger Geruch, Schimmelbefall), was vor allem auf die Odyssee der Karten zurückzuführen ist. Einzelne Blätter wurden bereits in vorarchivischer Zeit unsachgemäß restauriert, andere durch eine Fixierung auf Stoff oder Klebebandverstärkung in Mitleidenschaft gezogen.

Die vorarchivische Ordnung und Verwahrung war relativ gut. Vor der Abgabe an das Landesarchiv befanden sich die Karten im Keller des Katasteramtes Grünstadt in Schubladenschränken aus Metall, waren nach den verschiedenen Kartentypen (Ortsblätter, Schichtblätter usw.) sortiert und durch ein 1964 erstelltes Verzeichnis auffindbar. Da die einzelnen Serien bis auf wenige Ausnahmen zusammen gelagert waren, konnten sie nach dem Transport ins Archiv anhand des bereits vorhandenen Verzeichnisses leicht rekonstruiert werden. Nach der Vorordnung wurde für jede Serie eine Word-Tabelle angelegt, die neben den in der Katasterverwaltung üblichen Signaturen (z. B. N.W.VIII.3) die Orte, die Laufzeit und die Archivsignatur nennt. Die Einarbeitung in die Datenbank mit Feinverzeichnung wurde vorerst zurückgestellt, da eine Benutzung im Landesarchiv sowieso nicht stattfinden kann.

Die Benutzung der Karten im Original ist aus konservatorischen Gründen nicht möglich. Da jedoch von allen Blättern qualitativ hochwertige Fotografien beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Neustadt (Katasteramt Neustadt) vorliegen, können die Benutzer über diese Behörde Digitalisate sowie Ausdrücke auf hochwertigem Papier zu relativ günstigen Preisen erhalten, sodass ein Arbeiten mit den Plänen auch ohne Originale möglich ist. Die Blätter sind in Neustadt durch eine Datenbank erschlossen. Zahlreiche Karten können auch als Farbdrucke über das Landesvermessungsamt und seine Nebenstellen käuflich erworben werden. Im Landesarchiv Speyer können anhand mehrerer Verzeichnisse zum Bestand Recherchen nach einzelnen Orten oder Gemarkungsteilen durchgeführt werden.

Literaturauswahl:

Amann, Joseph: Die bayerische Landesvermessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1908.

Das Vermessungs- und Katasterwesen in der Pfalz. Beiträge zur Entstehung und Entwicklung. Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz. Koblenz 1992.

Andrea Kraft

Kauf eines Atlases des Steinkohlenbeckens an der Saar von 1932

Das Landesarchiv Saarbrücken hat Ende 2005 folgenden Atlas des Steinkohlenbeckens an der Saar und in Lothringen von einem saarländischen Sammler erwerben können:

Emile Siviard und Edmond Friedel, *Etudes des Gîtes Minéraux de la France*

Publié sous les auspices de M. le Ministre des Travaux Publics par le Service des Topographies souterraines.

Bassin Houiller de la Sarre et de la Lorraine

Mémoire publié sur l'initiative des Mines Domaniales Françaises de la Sarre avec leur concours et celui des Compagnies du Bassin sous les auspices du Comité Central des Houillères de France et du Service de la Carte Géologique d'Alsace et de Lorraine.

Atlas.

Paris, Service des Topographies Souterraines, 1932

Emile Siviard war der Chef du Bureau des Études du Fond aux Mines Domaniales Françaises de la Sarre, also Leiter der Markscheiderei der französischen Grubenverwaltung an der Saar. Er führte die Arbeiten aus; Edmond Friedel, Universitätsprofessor in Straßburg, leitete sie.

Auf Initiative der französischen Grubenverwaltung an der Saar und mit deren Unterstützung und der Unterstützung der lothringischen Steinkohlengruben war der Atlas von der Markscheiderei der französischen Saargruben erarbeitet worden. Der französische Minister der öffentlichen Arbeiten und der französische geologische Dienst unterstützten die Arbeiten ebenso wie das zentrale Komitee der französischen Steinkohlengruben und das für die geologische Karte von Elsass und Lothringen zuständige Büro.

Die Karte wurde 1932 veröffentlicht – also etwas mehr als 2 Jahre vor der Entscheidung über die Zukunft des Saargebietes am 13. Januar 1935. Zu dieser Zeit war sicher zu erwarten, dass die Saarbevölkerung sich für eine Rückkehr zum

Deutschen Reich entscheiden würde. Weshalb unter diesen Umständen noch diese umfangreichen Dokumentationsarbeiten durchgeführt wurden, ist noch unbekannt.

Der Atlas enthält folgende Teile:

1. Plan des travaux – Karten im Maßstab 1 : 10 000

Es handelt sich um 18 Pläne, die den Verlauf der Flöze, die geologischen Verwerfungen und Störungen und den Verlauf der auf den nächsten Seiten folgenden vertikalen Schnitte zeigen. Dabei werden keine topographischen Einzelheiten der Erdoberfläche dargestellt. Die bergbaulichen Erscheinungen werden nur in das Raster der Breiten- und Längengrade eingepasst. Auf den Plänen wird nur eine kleine Zahl ausgewählter Flöze aus jeder Flözgruppe dargestellt. In farbigen Buchstaben und Ziffern sind die Flöze und die Höhe über bzw. unter dem Meer angegeben. Es handelt sich um eine Auswahl aus den Flözen, bei denen die Ausbeutung und die Erforschung am weitesten fortgeschritten sind.

Jedes Flöz ist auf allen seinen Ebenen in derselben Farbe dargestellt. Dies bedeutet keine völlige Identität der gleichfarbigen Flöze im gesamten Revier, sie weist lediglich auf eine vergleichbare Position in der Flözgruppe hin (unten, Mitte oder oben). Um die Darstellung zu vervollständigen, hat

man an einigen Stellen ausgeführte Arbeiten in anderen als den dargestellten Flözen in schwarz eingefügt.

2. Coupes verticales – Schnitte im Maßstab 1 : 10 000;

Coupes stratigraphiques de quelques sondages et bowettes – Maßstab 1 : 4000

Auf acht Blättern werden 36 vertikale Schnitte dargestellt, deren Verlauf im Gelände in den vorangehenden Karten eingezeichnet ist. Ein weiteres Blatt zeigt einen vertikalen Querschnitt durch das gesamte Revier von Frankenholz bis Kleinrosseln. Blatt 10 zeigt die Schichtenfolge, wie sie in 14 verschiedenen Bohrungen ermittelt wurde.

3. Plans d'ensemble – 7 topographische Karten im Maßstab 1 : 25 000 mit der Einzeichnung der wichtigsten Flöze und dem Verlauf der folgenden Schnitte.
4. 4. Coupes d'ensemble – eine Seite mit mehreren vertikalen Überblicksschnitten im Maßstab 1 : 25 000

Der Atlas gehört zu einer Veröffentlichungsreihe, deren übrige Bände sich mit den paläontologischen Funden im Saarkarbon beschäftigen.

Michael Sander

N a c h r u f

Dr. Wolfgang Eger

25.10.1928 Klingenthal, Sachsen – 17.7.2005 Speyer

Der frühere Direktor des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche der Pfalz, Wolfgang Eger, starb im Alter von 76 Jahren in Speyer an den Folgen einer schweren Krankheit. Wolfgang Eger war 1957 in den Dienst der pfälzischen Landeskirche getreten und wirkte dort bis 1992, zuletzt als Archivdirektor.

Wolfgang Eger wurde 1928 im sächsischen Klingenthal geboren. Er studierte von 1947 bis 1951 an der Universität Jena Pädagogik, Geschichte und Kunsterziehung und promovierte im Fach Geschichte. Danach schlug er die Archivlaufbahn ein und absolvierte am Institut für Archivwissenschaft in Potsdam die Ausbildung zum wissenschaftlichen Archivar. 1957 siedelte er in die Bundesrepublik, nachdem er eine Anstellung als Leiter des Landeskirchlichen Archivs in Speyer erhalten hatte.

In seiner langjährigen Amtszeit setzte sich Wolfgang Eger insbesondere für den Ausbau des Landeskirchlichen Archivs zu einem Zentralarchiv der pfälzischen Landeskirche ein, dem zentralen Aufbewahrungsort protestantischer Überlieferung in der Pfalz. Durch die Publikation wichtiger Nachschlagewerke sorgte Eger dafür, dass das Zentralarchiv als Dienstleistungsinstitution ein Gesicht erhielt. 1967 publizierte er den Registraturplan für Pfarrämter, der daraufhin allen Pfarrämtern als Richtschnur für die Schriftgutablage diente. Er erstellte zudem ein vielbenutztes Kirchenbuchverzeichnis in mehreren Auflagen, das bis heute die Grundlage für eine Fortschreibung bildet und in eingeweihten Kreisen nur „der Eger“ heißt. Auch das Handbuch der pfälzischen Landeskirche aus dem Jahre 1967 entstand im Landeskirchlichen Archiv und ist bis heute ein unentbehrliches Nachschlagewerk beispielsweise für die schnelle Orientierung über kirchengeschichtliche Eckdaten auf Ortsebene. Insgesamt veröffentlichte Wolfgang Eger mehr als 100 wissenschaftliche Publikationen.

1977 erhielt das Zentralarchiv dank seines Engagements mit dem Archiv der Deutschen Ostasienmission einen ganz besonderen Bestand. Als eine Unterbringung für dieses bedeutende Missionsarchiv gesucht wurde, fiel die Wahl auf die Pfalz, da diese die Ostasienmission tra-

ditionell stark unterstützte. Im Anschluss an die Grundsatzentscheidung, das Zentralarchiv auch für Missionsbestände zu öffnen, werden bis heute Unterlagen an das Archiv abgegeben. In die Amtszeit Wolfgang Egers fielen überdies große landeskirchliche Jubiläen, die das Archiv durch kulturelle Aktivitäten begleitete. Zum 150jährigen Jubiläum der pfälzischen Kirchenunion von 1818 veranstaltete der Verein für Pfälzische Kirchengeschichte einen erstmals im deutschen Raum durchgeführten Kirchenarchivtag im Martin-Butzer-Haus in Bad Dürkheim. Die Konferenz, die die evangelischen kirchengeschichtlichen Vereinigungen in der Pfalz zusammenführte, wurde vom Landeskirchlichen Archiv maßgeblich mit organisiert. Anlässlich des 450. Jubiläums der Reformation im Jahre 1979 und der 450jährigen Wiederkehr der Reformation in der Reichsstadt Speyer im Jahre 1990 gestaltete das Archiv in der Heiliggeistkirche zu Speyer viel beachtete Ausstellungen. Wolfgang Eger war langjähriges Vorstandsmitglied und zuletzt Ehrenmitglied im Verein für pfälzische Kirchengeschichte, dessen Anliegen er durch zahlreiche pfalzbezogene Beiträge unterstützte. Er vertrat die Pfalz im Verband kirchlicher Archive und in zahlreichen anderen Gremien, um die protestantische Archivarbeit in der Pfalz extern zu vernetzen. Von 1979 bis 1993 wirkte Wolfgang Eger überdies als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin.

Neben der archivischen Tätigkeit war Wolfgang Eger auch ein politisch Handelnder. Dem Speyerer Stadtrat gehörte er als SPD-Mitglied von 1969 bis 1985 und von 1989 bis 1994 an. Acht Jahre war er ehrenamtlicher Beigeordneter und Kulturdezernent. Wolfgang Eger war ein Mitbegründer der Speyerer Kulturtage als eines Forums für die Integration der kulturtreibenden Vereine. Für seine beruflichen und ehrenamtlichen Verdienste erhielt Wolfgang Eger 1983 das Bundesverdienstkreuz am Bande, 1994 die Verdienstmedaille der Stadt Speyer und im Jahre 2004 den Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz.

Gabriele Stüber

Liste der Mitarbeiter/innen

Burgard, Dr. Paul	Landesarchiv Saarbrücken
Dorfey, Dr. Beate	Landeshauptarchiv Koblenz
Goebel, Dr. Christine	Landeshauptarchiv Koblenz
Grosche-Bulla, Andrea	Landeshauptarchiv Koblenz
Kraft, Andrea	Landesarchiv Speyer
Kramp, Dr. Mario	Mittelrhein-Museum Koblenz
Maier, Dr. Gerald	Landesarchiv Baden-Württemberg
Müller, Dr. Harald	
Müller, Dr. Wolfgang	Universitätsarchiv Saarbrücken
Neutz, Dr. Wolfgang	Städtetag Rheinland-Pfalz
Sander, Michael	Landesarchiv Saarbrücken
Stüber, Dr. Gabriele	Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz
Warmbrunn, Dr. Paul	Landesarchiv Speyer
Wettmann-Jungblut, Dr. Peter	Landesarchiv Saarbrücken

E r s c h i e n e n , i m D r u c k , i n A r b e i t

Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Erschienen:

„200 Jahre Code civil im Rheinland“. Katalog zur Ausstellung der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Saarbrücken und den Oberlandesgerichten Koblenz und Zweibrücken mit Unterstützung der Justizminister der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 104).

Im Druck:

Peter Brommer (Bearb.), Inventar des Archivs der Freiherren von Salis-Soglio Teil 1 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 106).

In Arbeit:

„Die Türken kommen! Exotik und Erotik: Mozart in Koblenz und die Orientsehnsucht in der Kunst“. Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz, des Mittelrhein-Museums und des Stadtarchivs Koblenz. Ausstellungskatalog (ca. 160 S. mit Abb.).